

## PHPW 0052

### Zusammenstellung

---

Vorlagen – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Abs. 3 Verfassung von Berlin  
29. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin, 21. März 2013

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Verordnungs-Nr.</b>	<b>Inhalt</b>
-----------------	------------------------	---------------

1	<a href="#">17/081</a>	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO-AVD)
---	------------------------	--

---

Der Senat von Berlin  
Inn I D 23  
Tel.: 9027 – 2285  
Intern: (927) 2285

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin über  
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungs-  
dienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - LVO-AVD)

---

Ich bitte gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Se-  
nat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung**  
**über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes**  
**(Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - LVO-AVD)**  
**vom 2013**

Aufgrund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:

Übersicht

**Teil 1 – Allgemeiner Teil**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Laufbahnzweige
- § 3 Grundsätze
- § 4 Personalentwicklung
- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Probezeit
- § 7 Laufbahnwechsel
- § 8 Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin

**Teil 2 – Besonderer Teil**

Abschnitt 1 – Nichttechnischer Verwaltungsdienst

Unterabschnitt 1 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 1

- § 9 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
- § 10 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
- § 11 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
- § 12 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

Unterabschnitt 2 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 2

- § 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
- § 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt
- § 15 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt
- § 16 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Erstes Einstiegsamt)
- § 17 Praxisaufstieg
- § 18 Bewährungsaufstieg
- § 19 Erweiterung der Laufbahnbefähigung
- § 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
- § 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
- § 22 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
- § 23 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt; Laufbahnbefähigung aufgrund eines Ausbildungsganges nach dem Deutschen Richtergesetz
- § 24 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)
- § 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation
- § 26 Beförderungen
- § 27 Richterinnen und Richter

## Abschnitt 2 – Archivdienst

- § 28 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
- § 29 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
- § 30 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt
- § 31 Geeignete Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt
- § 32 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt
- § 33 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
- § 34 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
- § 35 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt
- § 36 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt
- § 37 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit
- § 38 Beförderungen

## **Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften**

### Abschnitt 1 – Übergangsvorschriften

- § 39 Aufstieg zur besonderen Verwendung
- § 40 Laufbahnrechtliche Dienstzeit
- § 41 Überleitung

### Abschnitt 2 – Schlussvorschriften

- § 42 Ausführungsvorschriften
- § 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1 – Allgemeiner Teil**

### § 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes Anwendung.
- (2) Auf Beamtinnen und Beamte des Dienstes in der Datenverarbeitung, des Fachverwaltungsdienstes Datenverarbeitung und Statistik sowie des Polizeiverwaltungsdienstes, deren Laufbahnen geschlossen wurden, finden die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für den Laufbahnzweig des Archivdienstes entsprechende Anwendung; die Beamtinnen und Beamten verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

### § 2

#### Laufbahnzweige

- (1) Zum allgemeinen Verwaltungsdienst gehören die Laufbahnzweige des nichttechnischen Verwaltungsdienstes und des Archivdienstes.
- (2) Der Zugang von Beamtinnen und Beamten des einen Laufbahnzweigs zu den Ämtern des anderen Laufbahnzweigs ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, ist ein Wechsel nur nach praktischer und fachtheoretischer Unterweisung oder nach einer Ausbildung oder einer entsprechenden Prüfung zulässig. Das Nähere regelt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für den Archivdienst fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

### § 3 Grundsätze

(1) Die Ämter der Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden

1. bei der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in den Fällen des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,
2. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,
3. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,
4. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt.

Bei Ernennungen in ein Amt, das aufgrund einer Wahl durch das Abgeordnetenhaus von Berlin übertragen wird, entfällt ein Durchlaufen der Ämter.

(2) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 zugelassen wurden.

(4) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 unbeschadet von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes verliehen werden in Fällen des § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

(5) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

### § 4 Personalentwicklung

(1) Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung, die sich als kontinuierlicher Prozess über das gesamte Berufsleben erstreckt, ist von den Dienstbehörden ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, gesunde, lernbereite sowie adäquat eingesetzte Beschäftigte, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sowie eine hohe Führungskompetenz und Führungsverantwortung in den von den Dienststellen zu verantwortenden Personalentwicklungsprozessen zu erreichen. Eine systematische Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen, die es ermöglichen, die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Dienstbehörde zu fördern. Das Personalent-

wicklungskonzept nach Satz 1 enthält mindestens Ausführungen über

1. die dienstliche Fortbildung einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 24,
2. die Führungskräfteentwicklung,
3. Jahresgespräche,
4. Zielvereinbarungen,
5. Verwendungen auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete, insbesondere auch bei europäischen Institutionen sowie
6. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(2) Die Übertragung der Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes setzt regelmäßig voraus, dass Beamtinnen und Beamten zuvor verschiedene Aufgabengebiete im öffentlichen Dienst oder vergleichbare Aufgabengebiete außerhalb des öffentlichen Dienstes wahrgenommen haben (Rotation).

(3) Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 und Absatz 2 gilt nicht für den Laufbahnzweig Archivdienst.

## § 5

### Vorbereitungsdienst

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Anwärterin" oder „Anwärter“, im Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz, der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt wird.

## § 6

### Probezeit

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Für eine Anrechnung muss die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entsprechen.

(2) Soweit die in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet wird, ist diese Zeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist. Für den Laufbahnzweig Archivdienst ist das Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.

## § 7

### Laufbahnwechsel

(1) Die Befähigung für einen Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 1 des Laufbahngesetzes in die Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzt, wer die Befähigung für die neue Laufbahn (Ziellaufbahn) nach § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes erworben hat.

(2) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in die Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes ist unter folgenden Voraussetzungen zu-

lässig:

1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Einführung in die Aufgaben der Ziellaufbahn teil. Inhalt und Umfang der Einführung bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Sofern die Beamtin oder der Beamte bereits Aufgaben der Ziellaufbahn erfolgreich wahrgenommen hat, kann die Einführung um bis zu sechs Monate gekürzt werden.
2. Während der Einführung nimmt die Beamtin oder der Beamte an einer geeigneten Qualifizierung an der Verwaltungsakademie Berlin oder anderen geeigneten Institutionen teil. Über die Anerkennung geeigneter Institutionen entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
3. Inhalt und Umfang der Qualifizierung sowie die Teilnahme an Leistungsnachweisen bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
4. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
5. Nach Abschluss der Einführung entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung aufgrund der absolvierten Qualifizierung und unter Berücksichtigung einer dienstlichen Beurteilung über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Laufbahngesetzes).
6. Den Antrag auf einen Laufbahnwechsel stellt die Dienstbehörde mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Die Entscheidung über den Antrag wird der Dienstbehörde schriftlich mitgeteilt. Hiervon erhält die Beamtin oder der Beamte eine Durchschrift.

(3) Einzelheiten zum Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 4 des Laufbahngesetzes sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, regelt das Nähere die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Grundsätze des Absatzes 2, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

## § 8

### Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin

- (1) Die Verwaltungsakademie Berlin kann erworbene Kompetenzen auf Antrag anerkennen, um sie auf Studiengänge, Lehrgänge oder Qualifizierungsreihen der Verwaltungsakademie Berlin anzurechnen. Als Kompetenzen wird die Summe aller unmittelbar abrufbaren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissensbestände bezeichnet, die die berufliche Handlungsfähigkeit erhöhen.
- (2) Antragsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die an einem Studiengang, Lehrgang oder einer Qualifizierungsreihe der Verwaltungsakademie Berlin teilnehmen.
- (3) Eine Anerkennung von Kompetenzen kann erfolgen, wenn durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen nachgewiesen wird, dass die für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe erforderlichen Kompetenzen bereits anderweitig erworben wurden. Mit der Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teil-

nahme an Unterrichtsmodulen und von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungsnachweisen befreit werden.

(4) Durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen kann die Verwaltungsakademie Berlin anerkennen, soweit durch eine dienstliche Bescheinigung der bzw. des Fachvorgesetzten bestätigt wird, dass die Lernziele des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe bereits durch die berufliche Tätigkeit erworben wurden. Der dienstlichen Bescheinigung ist das Anforderungsprofil des wahrgenommenen Aufgabengebiets beizufügen, in dem die entsprechenden Kompetenzen erlangt wurden. Durch die dienstliche Bescheinigung und das Anforderungsprofil muss belegt sein, dass das von der Beamtin oder dem Beamten wahrgenommene Aufgabengebiet von Tätigkeiten geprägt ist, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgreich ausgeübt wurden und mit einem entsprechenden Kompetenzerwerb einhergingen. Durch die Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen befreit werden; vorgeschriebene Leistungsnachweise sind zu erbringen.

## **Teil 2 – Besonderer Teil**

### **Abschnitt 1 – Nichttechnischer Verwaltungsdienst**

#### **Unterabschnitt 1 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 1**

##### **§ 9**

##### **Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er umfasst eine fachtheoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Feststellung nicht getroffen werden kann, dass die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat.

(4) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Die Feststellung trifft die für Inneres zuständige Senatsverwaltung auf Vorschlag der Dienstbehörde.

(5) Beamtinnen und Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.

##### **§ 10**

##### **Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse des Laufbahnzweigs erfordern, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein Vorbereitungsdienst von höchstens zwei Jahren und sechs Monaten vorgesehen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

## § 11

### Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt)

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 10 Absatz 3 Zeiten einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung angerechnet wurden, sind die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.

(2) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

## § 12

### Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

Als Zugangsvoraussetzung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 die Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellte oder Fachangestellte für Bürokommunikation/Fachangestellter für Bürokommunikation oder für einen anderen geeigneten Ausbildungsberuf der Verwaltung oder Bürowirtschaft und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde, anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde.

## Unterabschnitt 2 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 2

## § 13

### Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt

Der Vorbereitungsdienst nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Laufbahngesetzes wird in einem für den Laufbahnzweig geeigneten Studiengang einer Fachhochschule oder einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung durchgeführt. Die Fachstudien an der Fachhochschule werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten bei den Ausbildungsbehörden durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

## § 14

### Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Beamtinnen und Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestanden

haben, können die Befähigung für die Laufbahngruppe 1 durch Anerkennung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f des Laufbahngesetzes erwerben, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

## § 15

### Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt

(1) Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt besitzt, wer den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich auf Grund der von dieser Hochschule erlassenen Studienordnung, Praktikumsordnung und Prüfungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen abgeschlossen hat oder die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs nach Satz 1 bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 besitzt auch, wer ein Studium an einer Hochschule in einem Studiengang mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten mit einem Bachelorgrad abgeschlossen hat und danach eine berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr vorweisen kann, die den fachlichen Anforderungen sowie nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit im ersten Einstiegsamt entspricht. Eine berufliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, muss mindestens zwei Jahre dauern.

## § 16

### Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Erstes Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht und wenn sie erfolgreich an einem zentralen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.

(3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.

(4) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifizierungen die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamte auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.

(6) Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bis-

herigen Rechtsstellung.

## § 17 Praxisaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind und
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt desselben Laufbahnzweiges.

(4) Am Ende der Einführung entscheidet der Landespersonalausschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).

## § 18 Bewährungsaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind und
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens zehn Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben.

(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Amt rechtfertigt.

(3) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 17 Absatz 2) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(4) § 17 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 19 Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 18 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe

A 10 erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt befördert werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich nach dem Aufstieg nach § 18 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Jahre bewährt haben und
3. erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind.

(2) Für die Unterweisung nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 17 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 20

### Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse des Laufbahnzweigs erfordern, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein Vorbereitungsdienst von höchstens zwei Jahren und sechs Monaten vorgesehen werden. Er vermittelt durch eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn ab dem zweiten Einstiegsamt erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Laufbahnbefähigung ab dem zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung ab dem zweiten Einstiegsamt gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

## § 21

### Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 20 Absatz 2 Zeiten einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung angerechnet wurden, sind die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.

(2) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

## § 22

### Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

## § 23

### Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt; Laufbahnbefähigung aufgrund eines Ausbildungsganges nach dem Deutschen Richtergesetz

(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sind die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Verwaltungs- oder politischen Wissenschaften. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen.

(2) Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt kann auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557 / GVBl. S. 1810) erworben werden. Auf den Vorbereitungsdienst kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.

## § 24

### Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem zentralen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.

(3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.

(4) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.

(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht oder
2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(7) Die Bewährung in der Erprobungszeit begründet keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Beförderung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des höheren Einstiegsamtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

## § 25

### Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die

1. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben,
3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mit „gut“ oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

können von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren bei der Verwaltungsakademie Berlin. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Die Beamtinnen und Beamten sind nach Maßgabe der von der Personalkommission des Senats auf Vorschlag der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Teilnehmerzahl entsprechend der Rangfolge des Auswahlverfahrens zuzulassen.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen oder die Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.

(5) § 16 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(7) Das Abgeordnetenhaus und der Rechnungshof regeln in eigener Verantwortung, aus welchen

Gründen die Zustimmung nach Absatz 1 verweigert werden darf; auf ihre Beamtinnen und Beamten findet Absatz 2 keine Anwendung; sie stellen deren Eignung selbst fest.

## § 26 Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf Lebenszeit zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

## § 27 Richterinnen und Richter

(1) Tritt eine Richterin oder ein Richter, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder ein höheres Amt dieser Laufbahngruppe des allgemeinen Verwaltungsdienstes ein, kann ihr oder ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei Jahre, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 jedoch frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.

(2) Soll einer Richterin oder einem Richter, der oder dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden kann, ein Amt der Besoldungsordnung B übertragen werden, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Satz 1 gilt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.

## Abschnitt 2 – Archivdienst

### § 28 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes, die mindestens einer Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Die hauptberufliche Tätigkeit muss für das erste Einstiegsamt mindestens ein Jahr und für das zweite Einstiegsamt

mindestens zwei Jahre betragen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

## § 29

### Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Laufbahngesetzes dauert drei Jahre. Er gliedert sich in die berufspraktische Ausbildung und die fachtheoretische Ausbildung. Die Fachstudien werden an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft oder einer vergleichbaren für den Laufbahnzweig geeigneten Institution durchgeführt. Die Fachstudien an der Hochschule werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten bei der Ausbildungsbehörde durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(2) Über die Vergleichbarkeit und Eignung der Institutionen entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

## § 30

### Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

## § 31

### Geeignete Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt

Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des Archivdienstes ist das Studium der Archivwissenschaft.

## § 32

### Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt

(1) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt setzt ein mit einem Bachelor erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens drei Jahren oder einen gleichwertigen Hochschul-Abschluss in einer für den Laufbahnzweig Archivwesen geeigneten Fachrichtung mit Studieninhalten der Archivwissenschaft und berufspraktischen Studienzeiten von mindestens sechs Monaten sowie eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr voraus.

(2) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Absatz 1 entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

## § 33

### Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in die berufspraktische Ausbildung und die fachtheoretische Ausbildung. Die Fachstudien werden an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft oder einer vergleichbaren für den Laufbahnzweig geeigneten Institution durchgeführt. Die Fachstudien an der Hochschule werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Stu-

dienzeiten bei der Ausbildungsbehörde durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(2) Über die Vergleichbarkeit und Eignung der Institution entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

#### § 34

##### Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

#### § 35

##### Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des Archivdienstes sind die Studien der Archivwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Verwaltungswissenschaft und der Geschichte.

#### § 36

##### Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt

(1) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt des Laufbahnzweigs setzt ein mit einem Master erfolgreich abgeschlossenes Studium einer Hochschule oder eines akkreditierten Studiengangs einer Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluss in einer für den Laufbahnzweig Archivwesen geeigneten Fachrichtung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren voraus.

(2) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

#### § 37

##### Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit

(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen haben, die im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden sollen.

(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit von 24 Monaten als berufsbegleitender Lehrgang an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft oder vergleichbaren für den Laufbahnzweig geeigneten Institutionen statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Institution bestätigt werden.

(3) Über die Eignung und Vergleichbarkeit der Institutionen entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und

der für den Laufbahnzweig Archivdienst fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Während der Erprobungszeit müssen Kenntnisse vermittelt und nachweislich erworben werden, die inhaltlich dem Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(5) § 16 Absatz 4 und § 24 Absatz 7 gelten entsprechend.

## § 38 Beförderungen

§ 26 findet entsprechend Anwendung.

### **Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### Abschnitt 1 - Übergangsvorschriften

#### § 39 Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2000 zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13 a, 18 a und 23 a in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Laufbahnverordnungen vom 7. August 1995 (GVBl. S. 643) zugelassen worden sind und die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, finden die Vorschriften der §§ 13 b, 18 b und 23 b der Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472) weiterhin Anwendung.

(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die vom 1. Januar 2000 an zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13 a und 18 a in der Fassung der Verordnung vom 9. März 2004 (GVBl. S. 105) zugelassen worden sind und die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, finden die Vorschriften der §§ 13 b und 18 b der Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472) keine Anwendung. Sie verbleiben in dem jeweiligen Verwendungsbereich und ihrem jeweiligen Amt. Sie können in ein Amt der BesGr. A 11 oder in ein darüber liegendes Amt auch eines anderen Bereiches als dem jeweiligen Verwendungsbereich übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 19 erfüllen.

#### § 40 Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Auf Beamtinnen und Beamte, denen bereits vor dem 1. April 2009 ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 23 Absatz 1 Nummer 2 und § 24 Absatz 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) in der bis zum Inkrafttreten des Artikels IV des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 93) geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

#### § 41 Überleitung

(1) Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung, des Sozialversicherungsdienstes und des Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges für den nichttechnischen Verwaltungsdienst übergeleitet.

(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des Archivdienstes werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges für den Archivdienst übergeleitet.

## Abschnitt 2 - Schlussvorschriften

### § 42

#### Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

### § 43

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten - unbeschadet der §§ 38 und 39 - die Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) in der Fassung vom 14. Mai 2009 (GVBl. S. 260), die Fachrichtungs-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2009 (GVBl. S. 257) und die Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (AEOhD) in der Fassung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 197), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 30. April 2009 (GVBl. S. 178, 179) geändert worden ist, außer Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines

Im Zuge der Föderalismusreform I sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern grundlegend neu geordnet worden (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034). Hinsichtlich des Rechts des öffentlichen Dienstes wurden die Gesetzgebungskompetenzen durch Ergänzung des Artikels 74 Abs. 1 GG (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) durch Nr. 27 und Aufhebung der Artikel 74 a (Besoldung und Versorgung) und 75 GG (Rahmenvorschriften) neu geregelt:

- Die Befugnis zur Regelung der Statusangelegenheiten liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund.
- Für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern.

Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG mit dem Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) Gebrauch gemacht; es ist am 1. April 2009 in Kraft getreten. Zeitgleich ist mit Artikel I des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) das Landesbeamtengesetz neu gefasst worden und ebenfalls am 1. April 2009 in Kraft getreten.

In einem weiteren Schritt zur Dienstrechtsmodernisierung ist im Land Berlin mit Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 das Laufbahnrecht neu gestaltet worden.

Da das neue Laufbahnrecht grundlegende Änderungen, insbesondere zur Gestaltung der Laufbahnfachrichtungen und der Laufbahngruppen, vorsieht, sind die bisherigen Laufbahnverordnungen der neuen Rechtslage anzupassen. Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten für den allgemeinen Verwaltungsdienst (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO-AVD) trägt dem Rechnung und löst die bisherigen Laufbahnverordnungen für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes (VLVO) und der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (FachLVO) ab. Zeitgleich werden von den übrigen Laufbahnordnungsbehörden weitere Laufbahnverordnungen für die neuen Laufbahnfachrichtungen nach § 2 Absatz 2 des neuen Laufbahngesetzes (LfbG) entwickelt und vom Senat nach § 29 Absatz 1 LfbG erlassen.

Das neue Laufbahngesetz ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

### b) Einzelbegründungen

#### Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich. Von der Verordnung werden gemäß Absatz 1 alle Landesbeamtinnen und –beamten der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Berlin erfasst. Dazu gehören auch die an den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigten Beamtinnen und Beamten (vgl. § 2 Absatz 1 LBG).

Absatz 2 bestimmt, dass die Vorschriften der LVO-AVD – ausgenommen die besonderen Regelungen für den Laufbahnzweig Archivdienst – auf die Beamtinnen und Beamten der geschlossenen Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes (vgl. Anlage zu § 36 Abs. 1 LfbG) entsprechend Anwendung finden. Damit wird zugleich klargestellt, dass die geschlossenen Laufbahnen nicht wieder eröffnet werden und die noch vorhandenen Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahnen auch nicht in den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes übergeleitet werden, sondern in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben.

## Zu § 2 (Gliederung)

In § 2 werden die Laufbahnzweige der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Wechsel zwischen den Laufbahnzweigen bestimmt.

Durch die Überleitung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten und des Sozialversicherungsdienstes in den Laufbahnzweig des nicht-technischen Verwaltungsdienstes (vgl. § 41) beschränkt sich die Laufbahnfachrichtung nunmehr auf die Laufbahnzweige des nichttechnischen Verwaltungsdienstes und des Archivdienstes.

Im Laufbahnzweig für den nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Teil 2 – Besonderer Teil, Abschnitt 1) sind beide Laufbahngruppen und darin jeweils beide Einstiegsämter vorgesehen. Der Laufbahnzweig für den Archivdienst (Teil 2 – Besonderer Teil, Abschnitt 2) umfasst nur Ämter der Laufbahngruppe 2.

In Absatz 2 wird geregelt, dass Beamtinnen und Beamte des einen Laufbahnzweigs keinen Zugang zu den Ämtern des anderen Laufbahnzweigs haben, sondern ein Wechsel zwischen den Laufbahnzweigen nach näheren Bestimmungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder der Laufbahnordnungsbehörde zulässig ist. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, ist ein Wechsel nur unter bestimmten Voraussetzungen nach näherer Regelung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für den Archivdienst fachlich zuständigen Senatsverwaltung zulässig.

## Zu § 3 (Grundsätze)

Absatz 1 bestimmt, dass grundsätzlich alle Ämter eines Laufbahnzweiges ab dem jeweiligen Einstiegsamt zu durchlaufen sind und nicht übersprungen werden dürfen. Abweichend hiervon dürfen Ämter übersprungen werden:

1. bei der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in den Fällen des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,
  - dies entspricht dem bisherigen Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst –
2. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,
  - dies entspricht dem bisherigen Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst –
3. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Abs. 1 des LfbG die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,
  - diese Regelung findet Anwendung auf Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die berufsbegleitend einen Bachelor- Abschluss erwerben und damit die Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen;  
in derartigen Fällen können die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter übersprungen werden
4. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt,
  - dies entspricht der bisherigen Regelung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 VLVO -.

Wie bisher auch, gelten die zuvor genannten Bestimmungen nicht für Ernennungen, die auf einer Wahl durch das Abgeordnetenhaus von Berlin beruhen. In derartigen Fällen können alle darunter liegenden Ämter übersprungen werden (Absatz 1 Satz 3).

Absatz 2 stellt klar, dass Beamtinnen und Beamten ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden darf, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen.

Entsprechendes gilt für die Übertragung von Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn; ausgenommen hiervon ist jedoch eine vorübergehende Aufgabenübertragung.

Absatz 3 entspricht sinngemäß der Regelung nach § 3 Absatz 3 VLVO.

Absatz 4 stellt klar, dass Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 und 2, die berufsbegleitend einen Masterabschluss erwerben (§ 13 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 2 LfbG) oder den internen Studiengang erfolgreich beenden (§ 13 Abs. 4 Satz 4 LfbG) unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 des Laufbahngesetzes das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 unbeschadet von § 13 Abs. 3 LfbG verliehen werden kann.

Absatz 5 stellt klar, dass Beamtinnen und Beamten Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden dürfen, wenn sie die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen; ausgenommen hiervon ist jedoch eine vorübergehende Aufgabenübertragung im Rahmen dienstlicher Qualifizierungen nach § 13 Absatz 4 LfbG.

#### Zu § 4 (Personalentwicklung)

Der Personalentwicklung in den Dienstbehörden kommt eine wesentliche Bedeutung zu, da die einzelnen Instrumente und Methoden der Personalentwicklung erst in einem stimmigen Rahmenkonzept ihre Wirkung entfalten können. Deshalb ist ihre Erstellung verpflichtend, wobei die Ausgestaltung im Einzelnen im Ermessen der jeweiligen Dienstbehörden liegt. Allerdings müssen die im Laufbahngesetz genannten Mindeststandards eingehalten werden.

Aufgenommen wurden unter anderen in Nummer 1 Bestimmungen zur dienstlichen Fortbildung einschließlich der dienstlichen Qualifizierung nach § 24. Die Dienstbehörden müssen in den Personalentwicklungskonzepten Strategien zur Förderung und Weiterbildung der Beamtinnen und Beamten entwickeln.

Die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen zur Führungskräfteentwicklung müssen insbesondere auch Regelungen zu den Führungskräftezirkeln und Führungskräfte-Feedbacks gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes enthalten.

Das unter Nummer 3 genannte Jahresgespräch ist ein Unterstützungs- und Fördergespräch zwischen der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter und der direkten Führungskraft. Abzugrenzen ist es von informellen sowie diversen anlassbezogenen Gesprächen, insbesondere Beurteilungsgesprächen, Konfliktgesprächen, Gesprächen zum Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement (BEM) sowie Feedbackgesprächen, die durch das Jahresgespräch nicht ersetzt werden können.

Die Zielvereinbarung (Nummer 4) wird als besonders wirksames Instrument einer systematischen Personalentwicklung ausdrücklich aufgeführt.

Die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- und Aufgabengebiete (Nummer 5) fördert die Vielseitigkeit, Flexibilität und Mobilität der Beschäftigten. Die Wahrnehmung verschiedener Aufgabengebiete ist regelmäßig Voraussetzung für die Übertragung von Führungsaufgaben.

Der Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Nummer 6) ist im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung der Berliner Verwaltung und die verfassungsrechtlich vorgegebene Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern von besonderer Bedeutung.

Absatz 2 sieht ergänzend vor, dass für die Übertragung der Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 LBG regelmäßig Voraussetzung ist, dass die Beamtinnen und Beamten zuvor verschiedene Aufgabengebiete im öffentlichen Dienst oder vergleichbare Aufgabengebiete außerhalb des öffentlichen Dienstes wahrgenommen haben.

#### Zu § 5 (Vorbereitungsdienst)

§ 5 enthält allgemeine Bestimmungen über die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 4 VLVO.

In Absatz 1 werden die Dienstbezeichnungen für Beamtinnen und Beamte während des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf festgelegt.

Absatz 2 sieht weiterhin vor, dass für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung getroffen werden kann, sofern die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn dies erfordern. Künftig bedarf es für derartige Regelungen allerdings nicht mehr der Beteiligung des Landespersonalausschusses. In den Fällen, die den Laufbahnzweig Archivdienst betreffen, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

#### Zu § 6 (Probezeit)

§ 6 fasst die bisherigen Regelungen der §§ 8, 11, 16 und 22 VLVO zusammen und regelt, welche innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegten Beschäftigungszeiten auf die Probezeit angerechnet werden können (Absatz 1) oder ersatzweise als laufbahnrechtliche Dienstzeit zu berücksichtigen sind (Absatz 2).

Eine Anrechnung der Tätigkeit setzt voraus, dass die Leistung der Dienstkraft den Erfordernissen entspricht, die während der Probezeit zur Bewährungsfeststellung nachzuweisen sind.

Absatz 3 sieht weiterhin vor, dass nach näherer Bestimmung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

#### Zu § 7 (Laufbahnwechsel)

Diese Vorschrift regelt das Verfahren für einen (horizontalen) Laufbahnwechsel aus der Laufbahn einer anderen Laufbahnfachrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2 LfbG in die Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Absatz 1 stellt klar, dass ein entsprechender Laufbahnwechsel ohne weitere Voraussetzungen zulässig ist, wenn die Beamtin oder Beamte die Befähigung für die Laufbahnfachrichtung nach den Bestimmungen des § 10 Absatz 2 LfbG erworben hat.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen geregelt, die Beamtinnen und Beamte zu erfüllen haben, die (noch) nicht die Befähigung für die neue Laufbahn besitzen. Ein derartiger Laufbahnwechsel ist zulässig nach einer entsprechenden Einführung in die Aufgaben der Ziellaufbahn, die eine geeignete Qualifizierung einschließt (Nummer 1 und 2).

Inhalt und Umfang der Qualifizierung sowie die Anrechnung bereits absolvierter Qualifizierungsmaßnahmen werden einzelfallbezogen von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie bestimmt, ggf. im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig Archivdienst fachlich zuständigen Senatsverwaltung (Nummer 3 und 4).

Über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung aufgrund der absolvierten Qualifizierung unter Berücksichtigung der Leistungen während der praktischen Einführung (Nummer 5 und 6).

Absatz 3 regelt die seltenen Fälle eines Laufbahnwechsels im Sinne des § 16 Absatz 4 LfbG, wenn für die Laufbahn eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung zwingend erforderlich ist. Die Einzelheiten hierzu sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 LfbG oder unter Beachtung der Grundsätze des Absatzes 2 durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zu regeln.

#### Zu § 8 (Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin)

In dieser Norm wird das Anerkennungsverfahren von sowohl auf formellen Lernwegen (Lehr- und Studiengänge an anerkannten Bildungseinrichtungen) als auch durch Berufserfahrung beruflich erworbenen Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (VAk) geregelt. Das Anerkennungsverfahren orientiert sich weniger an formalen Qualifikationen als vielmehr an tatsächlich erworbenen Kompetenzen. Das Anerkennungsverfahren ist nicht mangel-, sondern potenzialorientiert. Qualifikationen werden an den Zielen des lebenslangen, lebensbegleitenden Lernens und der Beschäftigungsfähigkeit ausgerichtet und gemessen. Damit orientiert sich die Anerkennung von Kompetenzen nicht mehr allein an Lernwegen und Abschlüssen. Für die Anerkennung von Kompetenzen sollen stattdessen verstärkt die Ergebnisse von Lernprozessen entscheidend sein.

Das Anerkennungsverfahren ist ein Antragsverfahren, das für alle Studiengänge, Lehrgänge und Qualifizierungsreihen der VAk in Betracht kommt. Die Anerkennung von Kompetenzen liegt im Ermessen der VAk. Es können sowohl formell als auch beruflich erworbene Kompetenzen anerkannt werden. Der Nachweis über formell erworbene Kompetenzen kann durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen erbracht werden. Der Nachweis über beruflich erworbene Kompetenzen kann durch eine dienstliche Bescheinigung des jeweiligen Fachvorgesetzten erfolgen. Aus der dienstlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Lernziele des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe bereits durch Berufserfahrung erreicht wurden. Bei einer Anrechnung auf den jeweiligen Studiengang, Lehrgang oder die Qualifizierungsreihe kann die VAk die Beamtin oder den Beamten vollständig oder teilweise von der Teilnahmepflicht an einem Unterrichtsmodul und/oder von der Erbringung eines Leistungsnachweises des Unterrichtsmoduls befreien. Vorgesehene Leistungsnachweise sind jedoch zu erbringen.

#### Zu § 9 (Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt)

§ 9 regelt den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (ehemals einfacher Dienst). Durch die Anpassung des bisherigen Begriffs „in einem beruflichen Bildungsgang“ wird klargestellt, dass es sich für die Anrechnung vorheriger Ausbildungszeiten um eine abgeschlossene Berufsausbildung handeln muss. Eine entsprechende Korrektur wurde in den §§ 10, 11, 20 und 21 vorgenommen.

In Absatz 4 wird ergänzend klargestellt, dass die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a LfbG) von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung getroffen wird.

#### Zu § 10 (Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt)

§ 10 entspricht unverändert § 9 VLVO und regelt den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (ehemals mittlerer Dienst). Der bisherige Begriff des „beruflichen Bildungsganges“ wurde zur Klarstellung angepasst (vgl. §§ 9, 11, 20, 21).

### Zu § 11 (Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt)

§ 11 entspricht im Wesentlichen § 10 VLVO.

Der bisherige Begriff des „beruflichen Bildungsganges“ wurde zur Klarstellung angepasst (vgl. §§ 9, 10, 20, 21). Zudem entfällt die nach bisherigem Recht bestehende Möglichkeit einer Zuerkennung der Befähigung für die darunter liegende Laufbahn, für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

### Zu § 12 (Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten)

§ 12 regelt in Ergänzung zu § 7 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a LfbG die Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1. Danach kommen insbesondere Berufsabschlüsse in den Ausbildungsberufen Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter und Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation für die Anerkennung in Betracht. Andere geeignete Ausbildungsberufe der Verwaltung oder Bürowirtschaft sind die Ausbildungsberufe Justizangestellte/Justizangestellter, Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter und Kaufleute für Bürokommunikation. Auf eine abschließende Aufzählung dieser und anderer geeigneter Ausbildungsberufe ist verzichtet worden, da die Ausbildungsberufe im Sinne des Berufsbildungsgesetzes kontinuierlich Veränderungen unterliegen und die Anerkennung somit einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleibt. Außerdem muss eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss, von mindestens zwei Jahren nachgewiesen werden, um anerkannt werden zu können. Diese Zeit entspricht der Mindestdauer des ansonsten abzuleistenden Vorbereitungsdienstes und muss nach Erwerb des Berufsbildungsabschlusses zurückgelegt worden sein.

### Zu § 13 (Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt)

§ 13 entspricht unverändert § 14 VLVO und regelt den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

### Zu § 14 (Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt)

§ 14 entspricht im Wesentlichen § 15 VLVO. Beamtinnen und Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können die Befähigung für die Laufbahngruppe 1 durch Anerkennung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f des Laufbahngesetzes erwerben, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

### Zu § 15 (Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt)

§ 15 entspricht im Wesentlichen § 15 a VLVO.

Absatz 1 bestimmt die (verwaltungsexternen) Hochschulstudiengänge, die unmittelbar die Laufbahnbefähigung für das erste Eingangsamtsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges für den nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung vermitteln:

Bachelor- oder Diplomstudiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft (ÖVW)“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bzw. der ehemaligen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

Es ist vorgesehen, dass die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „ÖVW“ (weiterhin) der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 BerlHG bedürfen. Da nach § 122 Absatz 4 BerlHG die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde (Laufbahnordnungsbehörde) an dem Be-

stätigungsverfahren zu beteiligen ist, bleibt sichergestellt, dass die entsprechenden hochschulrechtlichen Ordnungen den Anforderungen für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes gerecht werden.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche Anforderungen andere Bachelorstudiengänge erfüllen müssen, um ebenfalls die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnische Verwaltungsdienst vermitteln zu können. Bei der erforderlichen hauptberuflichen Tätigkeit, die nachzuweisen ist, wird zwischen einer Tätigkeit von mindestens einem Jahr im öffentlichen Dienst und einer Tätigkeit von mindestens zwei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes unterschieden. Die Laufbahnbefähigung kann also auch aufgrund von Tätigkeiten z.B. bei einem Wirtschaftsunternehmen oder gesellschaftlichen Organisationen erlangt werden.

#### Zu § 16 (Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Erstes Einstiegsamt))

Diese Vorschrift erhöht die Durchlässigkeit zwischen der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2. Dadurch werden formale Hürden abgebaut und ein an den Kompetenzen der Beamtin oder des Beamten orientierter Personaleinsatz ermöglicht. Zudem wird die Bereitschaft der Beamtinnen und Beamten zur Weiterqualifizierung unterstützt.

Absatz 1 stellt klar, dass der Erprobungszeit der Erwerb der Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren vorangegangen sein müssen. Dies setzt das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses voraus. Das Nähere zum Auswahlverfahren und zum dienstlichen Bedürfnis wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die dienstliche Qualifizierung, die zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigen soll.

Absatz 5 stellt sicher, dass die den Laufbahnzweig des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung prägende hohe Verwendungsbreite in der Erprobungszeit unter Beweis gestellt wird.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass trotz der Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kein Anspruch auf die Verleihung des statusrechtlichen Amtes besteht.

#### Zu § 17 (Praxisaufstieg)

§ 17 entspricht im Wesentlichen § 18 VLVO. In Absatz 1 Nummer 2 ist die vor der Zulassung zum Praxisaufstieg zurückzulegende laufbahnrechtliche Dienstzeit von acht auf sechs Jahre herabgesetzt worden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Beamtinnen und Beamte (des bisherigen mittleren Dienstes) bis zum 31. März 2009 eine Probezeit von 18 Monaten abzuleisten hatten, während seitdem die Probezeit im Allgemeinen drei Jahre beträgt (§ 11 Absatz 1 LfbG).

Außerdem wird in dem neuen Absatz 4 klargestellt, dass über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Landespersonalausschuss entscheidet. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

#### Zu § 18 (Bewährungsaufstieg)

§ 18 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bewährungsaufstieg, der den Aufstieg zur besonderen Verwendung nach § 18 a VLVO ersetzt. Während der bisherige Verwendungsaufstieg nur zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in bestimmten Verwendungsbereichen befähigte (z.B. Haushaltswirtschaft und Beschaffung, Personaleinzelangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und/oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beihilfeangelegenheiten), entfällt beim Bewährungsaufstieg die Beschränkung auf einen bestimmten Verwendungsbereich. Unverändert be-

fähigt der Bewährungsaufstieg allerdings nur zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10.

Diese Form des Aufstiegs steht Beamtinnen und Beamten offen, die bereits eine längere laufbahnrechtliche Dienstzeit (mindestens zehn Jahre) auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete zurückgelegt haben (Absatz 1).

Absatz 2 bestimmt, dass die Zulassung zum Bewährungsaufstieg ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 voraussetzt. Dies bedingt u.a. das Vorhandensein einer entsprechenden freien Stelle der Besoldungsgruppe A 10, auf der die Beamtin oder der Beamte mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben dieses Amtes wahrnehmen und sich darin bewähren muss (Absatz 3). Während der Einführungszeit sollen die Aufstiegsbeamtinnen und –beamten an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung nach § 17 Absatz 2 teilnehmen.

#### Zu § 19 (Erweiterung der Laufbahnbefähigung)

Absatz 1 sieht vor, dass Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 im Wege des Bewährungsaufstieges nach § 18 erlangt haben, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder darüber liegende Ämter erwerben können. Neben der entsprechenden Eignung für die höherwertigen Ämter müssen sie sich zunächst mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 bewährt haben und erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen werden.

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Unterweisung auf die analoge Anwendung der Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung des Praxisaufstiegs nach § 17 Absatz 2 und 3.

Über die Zuerkennung der erweiterten Laufbahnbefähigung entscheidet entsprechend § 17 Absatz 4 der Landespersonalausschuss (Absatz 3).

#### Zu § 20 (Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt)

§ 20 entspricht § 20 VLVO. Der bisherige Begriff des „beruflichen Bildungsganges“ wurde zur Klarstellung angepasst (vgl. §§ 9, 10, 11, 21).

#### Zu § 21 (Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt)

§ 21 entspricht im Wesentlichen § 21 VLVO. Der bisherige Begriff des „beruflichen Bildungsganges“ wurde zur Klarstellung angepasst (vgl. §§ 9, 10, 11, 20). Zudem entfällt die nach bisherigem Recht bestehende Möglichkeit einer Zuerkennung der Befähigung für die darunter liegende Laufbahn, für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

#### Zu § 22 (Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten)

In § 22 wird die Anerkennung der nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a LfbG als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geregelten hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren geregelt. Anstelle einer hauptberuflichen Tätigkeit kann auch ein innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgestaltetes „Trainee-Programm“ berücksichtigt werden, das nach Dauer und Inhalt einer hauptberuflichen Tätigkeit entspricht.

Die hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes muss mindestens einer Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Hier kommen insbesondere entsprechende Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis in Betracht. Die hauptberufliche Tätigkeit muss

zudem in verschiedenen Fachgebieten nach Erwerb des akademischen Abschlusses zurückgelegt worden sein. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift. Über die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit entscheidet nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LfbG die Laufbahnordnungsbehörde.

#### Zu § 23 (Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt; Laufbahnbefähigung aufgrund eines Ausbildungsganges nach dem Deutschen Richtergesetz)

§ 23 Absatz 1 entspricht § 10 Absatz 2 Satz 1 des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Laufbahngesetzes. Die Vorschrift bestimmt die Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, die für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes als geeignet anzusehen sind. Wegen der ausschließlichen Geltung für diesen Laufbahnzweig ist die Vorschrift nicht in das vom 1. Januar 2013 an geltende Laufbahngesetz, sondern in die Laufbahnverordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst übernommen worden.

§ 23 Absatz 2 entspricht vollinhaltlich den Bestimmungen des § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Laufbahngesetzes und ist aus den zu Absatz 1 dargelegten Gründen in die Laufbahnverordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst übernommen worden. Mit dieser Vorschrift wird weiterhin eine Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 anerkannt, die durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben wird.

#### Zu § 24 (Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt))

Diese Vorschrift erhöht die Durchlässigkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Absatz 1 Satz 1) sowie zwischen der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2 mit Zugang im zweiten Einstiegsamt (Absatz 1 Satz 2). Dadurch werden formale Hürden abgebaut und ein an den Kompetenzen der Beamtin oder des Beamten orientierter Personaleinsatz ermöglicht. Zudem wird die Bereitschaft der Beamtinnen und Beamten zur Weiterqualifizierung unterstützt.

Absatz 1 stellt klar, dass der Erprobungszeit der Erwerb der Bildungsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bzw. der Erwerb einer gleichwertigen dienstlichen Qualifikation sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren vorangegangen sein müssen. Das Nähere zum Auswahlverfahren wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die dienstliche Qualifizierung, die zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigen soll.

Absatz 5 stellt sicher, dass die den Laufbahnzweig des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung prägende hohe Verwendungsbreite in der Erprobungszeit unter Beweis gestellt wird.

In Absatz 6 ist geregelt, dass die Erprobungszeit in bestimmten Fällen gekürzt werden kann. Von Absatz 6 Nummer 1 sind insbesondere Beamtinnen und Beamten mit Befähigung zum Richteramt umfasst, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht tätig waren.

In Absatz 7 wird klargestellt, dass trotz einer erfolgreichen Bewährung in der Erprobungszeit kein Anspruch auf eine Beförderung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 besteht.

#### Zu § 25 (Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation)

Diese Vorschrift erhöht die Durchlässigkeit zwischen dem ersten Einstiegsamt und dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Gefördert werden sollen berufserfahrene, überdurchschnittlich leistungsstarke Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, die das Potenzial für die erfolgreiche Wahrnehmung von Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 erkennen lassen.

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen aufgezählt, die erfüllt sein müssen, um nach der Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren bei der Verwaltungsakademie zur Erprobungszeit nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden zu können.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass entsprechend qualifizierte Beamtinnen und Beamten an einem von der Verwaltungsakademie durchzuführenden Auswahlverfahren teilnehmen, in dem sie nachweisen sollen, dass sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beendigung der Erprobungszeit erfüllen. Absatz 2 Satz 3 regelt, dass die Zahl der Teilnehmer durch die Personalkommission des Senats bestimmt werden soll. Die Rangfolge der Teilnehmer an der Erprobungszeit wird durch das Ergebnis des Auswahlverfahrens bestimmt.

Absatz 3 regelt, dass während der Erprobungszeit die Beamtinnen und Beamten zur Erlangung der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem Studiengang teilnehmen müssen. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung der Qualifikation erfolgt durch eine Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Die Studien- und Prüfungsordnung bedarf nach Maßgabe der Verordnung nach § 21 Absatz 2 des Laufbahngesetzes sowie der Regelung in § 21 Absatz 3 des Laufbahngesetzes der Bestätigung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Bei erfolgreichem Abschluss der Studienganges liegt eine dem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

Absatz 4 bestimmt die Dauer der Erprobungszeit, in der sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren haben, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen müssen.

Absatz 5 verweist zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit auf § 16 Absatz 4.

Absatz 6 sieht vor, dass der Erwerb der Gleichwertigkeit der Qualifikation gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 von der Laufbahnordnungsbehörde (die für Inneres zuständige Senatsverwaltung) zu bestätigen ist. Diese Bestätigung begründet jedoch keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Die Beamtinnen und Beamten können sich nach Bestätigung der Gleichwertigkeit um entsprechende Ämter bewerben und verbleiben solange in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

In Absatz 7 wird bestimmt, dass Absatz 2 (Teilnahme an einem Eignungstest und Festlegung der Teilnehmerzahl) wegen der rechtlichen Sonderstellung des Abgeordnetenhauses und des Rechnungshofes auf die dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten keine Anwendung findet. Diese Ausnahmeregelung entspricht der bisherigen Bestimmung des § 1 Satz 2 AEOhD. Beiden Dienstbehörden sind aufgrund der Artikel 41 und 95 der Verfassung von Berlin (VvB) spezifische Funktionen im Zusammenspiel zwischen der legislativen und der exekutiven Gewalt zugewiesen. Die dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses durch Artikel 41 Absatz 5 Satz 2 VvB verfassungsrechtlich eingeräumte Befugnis, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Parlamentsverwaltung zu ernennen und zu entlassen, sowie die Bestellung der Prüfer und sonstigen Dienstkräfte des Rechnungshofes nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Rechnungshof durch seinen Präsidenten ist als Ausfluss dieser Sonderrolle anzusehen und kann durch den Senat nicht beschränkt werden.

Zu § 26 (Beförderungen)

§ 26 sieht vor, dass die Beförderung in bestimmte Ämter erst nach einer gewissen laufbahnrechtlichen Dienstzeit zulässig ist.

Absatz 1 entspricht § 19 VLVO. Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 setzt danach die Ableistung einer mindestens achtjährigen Dienstzeit voraus. Hiervon ausgenommen sind die Fälle einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 LfbG.

Absatz 2 sieht vor, dass ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 erst nach einer zweijährigen Bewährung in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden darf.

Absatz 3 sieht vor, dass ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe erst verliehen werden darf, wenn eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder einem höheren Amt oder nach der Verleihung eines Richteramtes zurückgelegt worden ist. Ferner sollen sich die Beamtinnen und Beamten auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben („Rotation“), wobei die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet ein Jahr nicht unterschreiten darf.

Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 entsprechen unverändert § 24 VLVO.

#### Zu § 27 (Richterinnen und Richter)

§ 27 entspricht vollinhaltlich § 27 VLVO und regelt weiterhin die Voraussetzungen, unter denen einer Richterin oder einem Richter bestimmte Ämter bei einem Laufbahnwechsel in den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes übertragen werden dürfen. Die Vorschrift gilt entsprechend für den Wechsel einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes in den Laufbahnzweig des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung.

#### Zu § 28 (Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit)

Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b LfbG kann in dem Laufbahnzweig des Archivdienstes neben den Bildungsvoraussetzungen eine geeignete, den Anforderungen des Archivdienstes entsprechende hauptberufliche Tätigkeit anerkannt werden.

Die entsprechende Tätigkeit muss innerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet worden sein und die im Laufbahngesetz vorgeschriebene Mindestlaufzeit umfassen. Die näheren Ausführungen werden in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.

#### Zu § 29 (Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Vorbereitungsdienst an der Archivschule Marburg abgeleistet wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst an einer vergleichbaren für den Laufbahnzweig geeigneten Institution abzuleisten, die aufgrund der Gleichwertigkeit der dort vermittelten Kenntnisse anerkannt wurde.

#### Zu § 30 (Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt)

Die Vorschrift regelt den Abschluss des Vorbereitungsdienstes und verweist auf die jeweils gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

#### Zu § 31 (Geeignete Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt)

In dieser Vorschrift wird bestimmt, welche Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des Archivdienstes als geeignet anzusehen sind.

#### Zu § 32 (Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt)

In dieser Regelung sind die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 LfbG aufgeführt.

Für den Zugang ist ein mit einem Bachelor erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Hochschul-Abschluss in einer für den Laufbahnzweig Archivwesen geeigneten Fachrichtung erforderlich.

Zusätzlich ist eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr erforderlich. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der praktische Anteil der Ausbildung an der Hochschule nicht mit den Ausbildungsinhalten identisch ist, die während des Vorbereitungsdienstes vermittelt werden. Die fehlenden archivfachlichen Spezialkenntnisse müssen während einer geeigneten hauptberuflichen Tätigkeit erworben werden.

#### Zu § 33 (Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Vorbereitungsdienst an der Archivschule Marburg abgeleistet für wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst an einer vergleichbaren den Laufbahnzweig geeigneten Institution abzuleisten, die aufgrund der Gleichwertigkeit der dort vermittelten Kenntnisse anerkannt wurde.

#### Zu § 34 (Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt)

Die Vorschrift regelt den Abschluss des Vorbereitungsdienstes und verweist auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

#### Zu § 35 (Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt)

In dieser Vorschrift wird bestimmt, welche Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des Archivdienstes als geeignet anzusehen sind.

#### Zu § 36 (Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt)

In dieser Regelung sind die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe a LfbG aufgeführt.

Die fehlenden archivfachlichen Spezialkenntnisse müssen während einer geeigneten hauptberuflichen Tätigkeit erworben werden.

#### Zu § 37 (Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit)

Entsprechend § 24 regelt diese Vorschrift die Durchlässigkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, nachdem erfolgreich ein Auswahlverfahren durchlaufen wurde.

Die dienstliche Qualifizierung nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 LfbG findet während der Erprobungszeit von 24 Monaten statt, die aufgrund der Besonderheiten des Archivdienstes hinsichtlich der Fachstudien an der Archivschule Marburg oder einer vergleichbaren für den Laufbahnzweig geeigneten Institutionen abzuleisten ist. Damit wird sichergestellt, dass inhaltlich die Kennt-

nisse vermittelt werden, die dem Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.

#### Zu § 38 (Beförderungen)

Beförderungen sind auch für den Laufbahnzweig des Archivdienstes erst nach Ablauf einer bestimmten laufbahnrechtlichen Dienstzeit zulässig. § 26 findet mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz entsprechend Anwendung.

#### Zu § 39 (Aufstieg zur besonderen Verwendung)

§ 39 entspricht der bisherigen Übergangsvorschrift des § 29 VLVO.

Mit Absatz 1 wird weiterhin bestimmt, dass auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2000 zum Aufstieg zur besonderen Verwendung zugelassen worden sind, die bisherigen Vorschriften weiterhin Anwendung finden und ihnen somit auch der Erwerb der uneingeschränkten Befähigung für die jeweilige Laufbahn nach den Bestimmungen der §§ 13 b, 18 b und 23 b VLVO möglich ist.

Absatz 2 schließt dagegen für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Januar 2000 zum Verwendungsaufstieg zugelassen worden sind, den Erwerb der uneingeschränkten Befähigung für die jeweilige Laufbahn aus und beschränkt die Befähigung auf das Eingangsamt und das erste Beförderungsamts dieser Laufbahn. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Wenn die Beamtinnen und Beamten die Voraussetzungen des § 19 erfüllen, können sie aber ebenfalls in ein Amt der BesGr. A 11 oder ein darüber liegendes Amt übernommen werden.

#### Zu § 40 (Laufbahnrechtliche Dienstzeit)

§ 40 entspricht vollinhaltlich der bisherigen Übergangsvorschrift des § 31 a VLVO.

Bis zum 31. März 2009 ist Beamtinnen und Beamten erst mit der Anstellung ein Amt verliehen worden. Die Beamtinnen und Beamten mussten sich zuvor in einer laufbahnrechtlichen Probezeit bewähren. Seit dem 1. April 2009 sieht § 8 Absatz 3 BeamStG jedoch vor, dass ein Amt gleichzeitig mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit verliehen wird.

Die Übergangsvorschrift stellt daher sicher, dass der Beginn der laufbahnrechtlichen Dienstzeit für Beamtinnen und Beamte, denen zum 31. März 2009 bereits ein Amt übertragen war, weiterhin vom Tage der ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung) an rechnet.

#### Zu § 41 (Überleitung)

In Absatz 1 wird die Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus den bisherigen Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung, des Sozialversicherungsdienstes und des Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten in den nunmehr einheitlichen Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes geregelt.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Regelung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Archivdienstes.

#### Zu § 42 (Ausführungsvorschriften)

§ 42 regelt den Erlass der zu dieser Verordnung zu erlassenden Ausführungsvorschriften.

## Zu § 43 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Absatz 2 bestimmt, dass gleichzeitig – vorbehaltlich der Übergangsvorschriften zu §§ 38 und 39 – die bisherigen Laufbahnverordnungen für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes (VLVO) und der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (FachLVO) außer Kraft treten. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen werden künftig als Laufbahnzweige innerhalb der einzelnen Laufbahnfachrichtungen (§ 2 Absatz 2 LfbG) eingerichtet, so dass der Erlass einer besonderen Laufbahnverordnung entbehrlich ist.

Außerdem tritt zeitgleich die Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (AEOhD), die bisher den Aufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst regelt, außer Kraft, denn künftig entfällt ein Aufstieg innerhalb derselben Laufbahngruppe. Da § 38 des neuen Laufbahngesetzes bereits bestimmt, dass die Beamtinnen und Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 2013) zum Aufstieg zugelassen worden sind, das Auswahlverfahren und die Einführung in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn nach den bisher geltenden Vorschriften durchlaufen, bedarf es hierzu keiner weiteren Übergangsbestimmung in dieser Laufbahnverordnung.

### c) Beteiligungen

Der Entwurf des Gesetzes ist

- dem Hauptpersonalrat und der Hauptschwerbehindertenvertretung,
  - den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie
  - dem Rat der Bürgermeister
- zugeleitet worden.

#### aa) Hauptpersonalrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

Der Deutsche Beamtenbund – Tarifunion Berlin und Beamtenbund (dbb), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Hauptpersonalrat (HPR) haben zum Teil umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, von denen folgende Hinweise und Änderungsvorschläge in dem Verordnungsentwurf berücksichtigt wurden:

## Zu § 4 (Personalentwicklung)

In Absatz 2 wurde verdeutlicht, dass die Übertragung von Personalverantwortung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes regelmäßig voraussetzt, dass die Beamtinnen und Beamten zuvor verschiedene Aufgabenbereiche innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes wahrgenommen haben müssen.

## Zu § 7 (Laufbahnwechsel)

Der ursprünglich vorgesehene Begriff „Laufbahnzweig“ wurde durch den Begriff „Laufbahnfachrichtung“ ersetzt, um einen derartigen Wechsel nicht auf einen bestimmten Laufbahnzweig zu beschränken. Der Wechsel zwischen den Laufbahnzweigen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes und des Archivdienstes wird nunmehr in § 2 Abs. 2 geregelt.

#### Zu § 18 (Bewährungsaufstieg)

Die Zulassung der Beamtinnen und Beamten zum Bewährungsaufstieg wurde dahingehend erleichtert, dass diese ein Amt der BesGr. A 8 (und nicht wie ursprünglich vorgesehen ein Amt der BesGr. A 9) erreicht haben müssen.

Der weitergehenden Forderung des DGB und des Hauptpersonalrates, auf eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von zehn Jahren und auf eine Verwendung auf verschiedenen Dienstposten als Zulassungsvoraussetzung zu verzichten, konnte dagegen nicht entsprochen werden. Maßgeblich hierfür ist, dass der Bewährungsaufstieg gegenüber dem in § 17 regelten Praxisaufstieg von Inhalt und Umfang her weniger umfassend ist und insofern unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen für beide Aufstiegsarten gerechtfertigt sind.

Im Übrigen wurden eine Reihe redaktioneller und systematischer Hinweise in den Wortlaut des Verordnungsentwurfs eingearbeitet (insbesondere §§ 2, 3, 27 und 31).

Darüber hinaus wurden von den Interessenvertretungen inhaltlich bedeutsame Änderungsvorschläge unterbreitet, denen aus folgenden Erwägungen nicht gefolgt werden kann:

#### Zu § 4 (Personalentwicklung)

Die vorgesehenen Bestimmungen zur Personalentwicklung, die über die Pflicht zur Aufstellung von Personalbedarfsplanung und eines Personalentwicklungskonzepts hinausgehen, sollten nach Auffassung von DGB und HPR in der Laufbahnverordnung entfallen und in Dienstvereinbarungen geregelt werden, da Personalentwicklung nicht auf Beamtinnen und Beamte begrenzt ist, sondern auch Tarifbeschäftigte erfassen sollte.

Dieser Hinweis ist grundsätzlich richtig. § 17 Abs. 1 letzter Satz LfbG (neu) sieht jedoch ausdrücklich vor, dass das Nähere zur Personalentwicklung (für Beamtinnen und Beamte) in den Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 LfbG (neu) zu regeln ist. Dem trägt die Laufbahnverordnung Rechnung und steht der analogen Anwendung dieser Bestimmungen auf Tarifbeschäftigte nicht entgegen.

#### Zu § 6 (Probezeit)

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entspricht.

Der Anregung des dbb, auf die Berücksichtigung von Leistung zu verzichten, weil dieser Begriff zu unbestimmt sei, kann nicht gefolgt werden. Die Feststellung der Bewährung für die Probezeit setzt voraus, dass mindestens dem Einstiegsamt entsprechende Leistungen erbracht werden.

#### Zu § 15 (Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt) und zu § 23 (Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt)

DGB und HPR haben vorgeschlagen, in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den Studiengang „Verwaltungsinformatik“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) als geeignete Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im nichttechnischen Verwaltungsdienst hinzuzufügen. Entsprechende gilt für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (§ 23).

Die vorgesehenen Studieninhalte mit Bezug zu den Rechts-, Verwaltungs- Wirtschafts-, und Sozialwissenschaften entsprechen dem Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft der HWR nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und sind als für den nichttechnischen Verwaltungsdienst ausreichend geeignete Studiengänge anzusehen.

Zudem sind die ehemaligen Laufbahnen des Dienstes in der Datenverarbeitung (gehobener Dienst) und des Fachverwaltungsdienstes/Fachrichtung Datenverarbeitung (höherer Dienst) durch Art. II Nr. 3 der Verordnung zur Änderung von Laufbahnverordnungen vom 4. November 2004 (GVBl. S. 456) geschlossen worden. Hintergrund für die Schließung dieser Laufbahnen ist der Umstand, dass keine überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten in der Datenverarbeitung wahrzunehmen sind.

#### Zu § 16 (Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit für das Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2)

Absatz 1 sieht vor, dass die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 LfbG (neu) geforderten Voraussetzungen erfüllen, an der Erprobungszeit und dienstlichen Qualifizierung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LfbG (neu) teilnehmen können, wenn sie an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben. Die Erprobungszeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 LfbG (neu) beträgt 18 Monate.

Die vom dbb als ausreichend angesehene Erprobungszeit von zwölf Monaten würde somit der gesetzlichen Vorgabe zuwider laufen.

#### Zu § 17 (Praxisaufstieg)

Absatz 2 Satz 1 sieht eine Einführungszeit von zwei Jahren vor. Nach Auffassung von DGB und HPR sollte für die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn eine Einführungszeit von zwölf Monaten ausreichen, da die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten über eine langjährige Berufserfahrung und hinreichend einschlägige Qualifikationen verfügen.

An der vorgesehen Einführungszeit von zwei Jahren wird festgehalten. Sie entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 18 VLVO und berücksichtigt den Umstand, dass auch der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 zwei Jahre dauert (§ 10 Abs. 1).

#### Zu § 25 (Gleichwertige dienstliche Qualifikation)

Nach Absatz 2 Satz 3 werden die Teilnehmerzahlen für die gleichwertige dienstliche Qualifikation, die dem bisherigen Aufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst entspricht, von der Personalkommission des Senats festgelegt.

Diese Regelung sollte nach Auffassung des dbb gestrichen werden, da sie nicht den Erwerb neuer Qualifikationen fördere, sondern verhindere.

Die vorgesehene Bestimmung entspricht dem bisherigen Auswahl- und Zulassungsverfahren nach § 3 AEOhD und soll beibehalten werden, um sachgerecht die Teilnehmerzahlen festlegen zu können.

#### bb) Rat der Bürgermeister

Die Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Abs. 1 des ab 1. Januar 2013 geltenden Laufbahngesetzes (GVBl. 2011 S. 266, 2012 S. 149).

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine, da die Verordnung auf Beamtinnen und Beamte gleichermaßen Anwendung findet.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine, da nur laufbahnrechtliche Vorschriften neu erlassen werden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit und Zusammenführung der Länder Berlin und Brandenburg:

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder zu erwarten. Das Land Brandenburg ist über den Verordnungsentwurf unterrichtet worden und hat keine Bedenken geltend gemacht.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 05. März 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

<p align="center"><b>Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der vom 8. Mai 2009 an geltenden Fassung</b></p>	<p align="center"><b>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - LVO-AVD)</b></p>
<p align="center">Übersicht</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung § 3 Grundsätze</p> <p>§ 4 Vorbereitungsdienst §§ 8, 11, 16 und 22 Probezeit § 17 LfbG Laufbahnwechsel</p>	<p align="center">Übersicht</p> <p>Teil 1 – Allgemeiner Teil</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Laufbahnzweige § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklung § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Probezeit § 7 Laufbahnwechsel § 8 Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin</p>
<p>§ 7 Vorbereitungsdienst § 9 Vorbereitungsdienst § 10 Prüfung</p>	<p>Teil 2 – Besonderer Teil Abschnitt 1 - Nichttechnischer Verwaltungsdienst Unterabschnitt 1 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 1</p> <p>§ 9 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt § 10 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt § 11 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt § 12 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten</p>
<p>§ 14 Vorbereitungsdienst § 15 Prüfung § 15 a Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst</p> <p>§ 18 Praxisaufstieg § 18 a Aufstieg zur besonderen Verwendung § 18 b Erweiterung der Laufbahnbefähigung § 20 Vorbereitungsdienst § 21 Prüfung</p>	<p>Unterabschnitt 2 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 2</p> <p>§ 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt § 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt § 15 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt § 16 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Erstes Einstiegsamt) § 17 Praxisaufstieg § 18 Bewährungsaufstieg § 19 Erweiterung der Laufbahnbefähigung § 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt § 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt § 22 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten</p>

<p>§ 19, § 24 § 27 Richter</p>	<p>§ 23 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt; Laufbahnbefähigung aufgrund eines Ausbildungsganges nach dem Deutschen Richtergesetz § 24 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt) § 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation § 26 Beförderungen § 27 Richterinnen und Richter</p>
	<p>Abschnitt 2 – Archivdienst</p> <p>§ 28 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 29 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt § 30 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt § 31 Geeignete Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt § 31 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt § 32 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt § 33 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt § 34 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt § 35 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt § 36 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit § 37 Beförderungen</p>
<p>§ 29 Aufstieg zur besonderen Verwendung § 31a Laufbahnrechtliche Dienstzeit</p>	<p>Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften Abschnitt 1 – Übergangsvorschriften</p> <p>§ 38 Aufstieg zur besonderen Verwendung § 39 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 40 Überleitung</p>
<p>§ 32 Ausführungsvorschriften § 33 Inkrafttreten</p>	<p>Abschnitt 2 – Schlussvorschriften</p> <p>§ 41 Ausführungsvorschriften § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p><b>Künftig entfallend</b></p> <p>§ 5 Höchstaltersgrenzen § 6 (weggefallen) § 12 Aufstieg (in den mittleren Dienst) § 13 Praxisaufstieg § 13a Aufstieg zur besonderen Verwendung § 13b Erweiterung der Laufbahnbefähigung § 17 Aufstieg (in den gehobenen Dienst)</p>	

<p>§ 23 Aufstieg (in den höheren Dienst)  § 23a (weggefallen)  § 23b Erweiterung der Laufbahnbefähigung  § 25 Steuerverwaltungsdienst  § 26 Einstufige Juristenausbildung  § 28 Eingangämter in den Laufbahnen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes  § 30 Aufstiegsbeamte  § 31 Beamte geschlossener Laufbahnen</p>	
	Teil 1 – Allgemeiner Teil
<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung findet auf die <del>unmittelbaren und mittelbaren</del> Landesbeamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung findet auf die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes Anwendung.</p> <p>(2) Auf Beamtinnen und Beamte des Dienstes in der Datenverarbeitung, des Fachverwaltungsdienstes Datenverarbeitung und Statistik sowie des Polizeiverwaltungsdienstes, deren Laufbahnen geschlossen wurden, finden die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für den Laufbahnzweig des Archivdienstes entsprechende Anwendung; die Beamtinnen und Beamten verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung</p> <p>(1) Zum Verwaltungsdienst gehören die Laufbahnen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des nichttechnischen Verwaltungsdienstes,</li> <li>2. <del>des technischen Verwaltungsdienstes.</del></li> </ol> <p>(2) Die Laufbahnen gliedern sich in die Laufbahngruppen <del>des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.</del></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Laufbahnzweige</p> <p>(1) Zum allgemeinen Verwaltungsdienst gehören die Laufbahnzweige des nichttechnischen Verwaltungsdienstes und des Archivdienstes.</p> <p>(2) Der Zugang von Beamtinnen und Beamten des einen Laufbahnzweigs zu den Ämtern des anderen Laufbahnzweigs ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, ist ein Wechsel nur nach praktischer und fachtheoretischer Unterweisung oder nach einer Ausbildung oder einer entsprechenden Prüfung zulässig. Das Nähere regelt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für den Archivdienst fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) Die Ämter der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes sind regelmäßig zu durchlaufen;</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) Die Ämter der Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes sind ab dem jeweili-</p>

sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden

1. von Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn die noch nicht durchlaufenen Ämter ~~ihrer bisherigen Laufbahn,~~
2. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei die Ämter der Besoldungsgruppen B 4 und B 6 unberücksichtigt bleiben,
3. ~~bei der Beförderung in das Amt "Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt" die darunter liegenden Ämter der Besoldungsordnung B.~~

Satz 1 gilt nicht bei Ernennungen aufgrund einer Wahl durch das Abgeordnetenhaus von Berlin.

~~(2) Beamten in einem Beförderungsamte, das derselben Besoldungsgruppe zugewiesen ist wie das Eingangsamte der nächsthöheren Laufbahn, darf ein Amt in der nächsthöheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen oder ihnen die Befähigung nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt wird. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der nächsthöheren Laufbahn; § 13 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 bleiben unberührt.~~

~~(3) Beförderungen in ein Amt, das derselben Besoldungsgruppe angehört wie das Eingangsamte der nächsthöheren Laufbahn, dürfen nicht auf einer Planstelle des Eingangsamtes der nächsthöheren Laufbahn vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn zugelassen wurden.~~

gen Einstiegsamte regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden

1. bei der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in den Fällen des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,
2. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,
3. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,
4. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt.

Bei Ernennungen in ein Amt, das aufgrund einer Wahl durch das Abgeordnetenhaus von Berlin übertragen wird, entfällt ein Durchlaufen der Ämter.

(2) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 zugelassen wurden.

(4) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2 kann das zweite Einstiegsamte der Laufbahngruppe 2 unbeschadet von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes verliehen werden in Fällen des § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

(5) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

	<p style="text-align: center;">§ 4 Personalentwicklung</p> <p>(1) Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung, die sich als kontinuierlicher Prozess über das gesamte Berufsleben erstreckt, ist von den Dienstbehörden ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, gesunde, lernbereite sowie adäquat eingesetzte Beschäftigte, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sowie eine hohe Führungskompetenz und Führungsverantwortung in den von den Dienststellen zu verantwortenden Personalentwicklungsprozessen zu erreichen. Eine systematische Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen, die es ermöglichen, die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Dienstbehörde zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept nach Satz 1 enthält mindestens Ausführungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die dienstliche Fortbildung einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 24,</li> <li>2. die Führungskräfteentwicklung,</li> <li>3. Jahresgespräche,</li> <li>4. Zielvereinbarungen,</li> <li>5. Verwendungen auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete, insbesondere auch bei europäischen Institutionen sowie</li> <li>6. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.</li> </ol> <p>(2) Die Übertragung der Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes setzt regelmäßig voraus, dass Beamtinnen und Beamten zuvor verschiedene Aufgabengebiete im öffentlichen Dienst oder vergleichbare Aufgabengebiete außerhalb des öffentlichen Dienstes wahrgenommen haben (Rotation).</p> <p>(3) Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 und Absatz 2 gilt nicht für den Laufbahnzweig Archivdienst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Anwärter", in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung "Referendar", je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vorbereitungsdienst</p> <p>Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Anwärterin" oder „Anwärter“, im Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegssamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, je</p>

<p><del>(2) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres unter Mitwirkung des Landespersonalaussschusses für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.</del></p>	<p>mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz, der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Probezeit (einfacher Dienst)</p> <p>Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§§ 11, 16, 22 Probezeit (mittlerer, gehobener und höherer Dienst)</p> <p>(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.</p> <p>(2) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Probezeit</p> <p>(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Für eine Anrechnung muss die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entsprechen.</p> <p>(2) Soweit die in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet wird, ist diese Zeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist. Für den Laufbahnzweig Archivdienst ist das Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 LfbG (alt) Laufbahnwechsel</p> <p>(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.</p> <p>(2) Die Laufbahnbefähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Laufbahnwechsel</p> <p>(1) Die Befähigung für einen Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 1 des Laufbahngesetzes in die Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzt, wer die Befähigung für die neue Laufbahn (Ziellaufbahn) nach § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes erworben hat.</p> <p>(2) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in die Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Einführung in die Aufgaben der Ziellaufbahn teil. Inhalt und Umfang der Einführung bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Sofern die Beamtin oder der Beamte be-</li> </ol>

<p><i>übertragen. Soll die Befähigung als verbindlich für alle beteiligten Verwaltungen anerkannt werden, so entscheidet auf Antrag einer obersten Dienstbehörde der Landespersonalausschuss.</i></p> <p><i>(3) Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlich ist, kann der Laufbahnwechsel auch davon abhängig gemacht werden, dass der Beamte an einer Unterweisung oder an einer weiteren Ausbildung teilnimmt oder eine entsprechende Prüfung besteht. Das Nähere wird in den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 2 geregelt.</i></p>	<p>reits Aufgaben der Ziellaufbahn erfolgreich wahrgenommen hat, kann die Einführung um bis zu sechs Monate gekürzt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Während der Einführung nimmt die Beamtin oder der Beamte an einer geeigneten Qualifizierung an der Verwaltungsakademie Berlin oder anderen geeigneten Institutionen teil. Über die Anerkennung geeigneter Institutionen entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</li> <li>3. Inhalt und Umfang der Qualifizierung sowie die Teilnahme an Leistungsnachweisen bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</li> <li>4. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</li> <li>5. Nach Abschluss der Einführung entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung aufgrund der absolvierten Qualifizierung und unter Berücksichtigung einer dienstlichen Beurteilung über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Laufbahngesetzes).</li> <li>6. Den Antrag auf einen Laufbahnwechsel stellt die Dienstbehörde mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Die Entscheidung über den Antrag wird der Dienstbehörde schriftlich mitgeteilt. Hiervon erhält die Beamtin oder der Beamte eine Durchschrift.</li> </ol> <p>(3) Einzelheiten zum Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 4 des Laufbahngesetzes sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, regelt das Nähere die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Grundsätze des Absatzes 2, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin</p> <p>(1) Die Verwaltungsakademie Berlin kann erworbene Kompetenzen auf Antrag anerkennen, um sie auf Studiengänge, Lehrgänge oder Qualifizierungsreihen der Verwaltungsakademie Berlin anzurechnen. Als Kompetenzen wird die Summe aller unmittelbar abrufbaren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissensbestände bezeichnet, die die berufliche Handlungsfähigkeit erhöhen.</p>

	<p>(2) Antragsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die an einem Studiengang, Lehrgang oder einer Qualifizierungsreihe der Verwaltungsakademie Berlin teilnehmen.</p> <p>(3) Eine Anerkennung von Kompetenzen kann erfolgen, wenn durch Zeugnisse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen nachgewiesen wird, dass die für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe erforderlichen Kompetenzen bereits anderweitig erworben wurden. Mit der Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen und von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungsnachweisen befreit werden.</p> <p>(4) Durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen kann die Verwaltungsakademie Berlin anerkennen, soweit durch eine dienstliche Bescheinigung der bzw. des Fachvorgesetzten bestätigt wird, dass die Lernziele des jeweiligen Studienganges, Lehrganges oder der Qualifizierungsreihe bereits durch die berufliche Tätigkeit erworben wurden. Der dienstlichen Bescheinigung ist das Anforderungsprofil des wahrgenommenen Aufgabengebiets beizufügen, in dem die entsprechenden Kompetenzen erlangt wurden. Durch die dienstliche Bescheinigung und das Anforderungsprofil muss belegt sein, dass das von der Beamtin oder dem Beamten wahrgenommene Aufgabengebiet von Tätigkeiten geprägt ist, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgreich ausgeübt wurden und mit einem entsprechenden Kompetenzerwerb einhergingen. Durch die Anrechnung kann die Beamtin oder der Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an Unterrichtsmodulen befreit werden; vorgeschriebene Leistungsnachweise sind zu erbringen.</p>
	Teil 2 – Besonderer Teil
	Abschnitt 1 – Nichttechnischer Verwaltungsdienst Unterabschnitt 1 – Vorschriften für die Laufbahngruppe 1
<p style="text-align: center;">§ 7 Vorbereitungsdienst (Einfacher Dienst)</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.</p> <p>(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er umfasst eine fachtheoretische und eine praktische Ausbildung.</p> <p>(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind.</p>

<p>(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens 6 Monate verlängert werden, wenn bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Feststellung nicht getroffen werden kann, dass der Beamte dessen Ziel erreicht hat.</p> <p>(4) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.</p>	<p>(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Feststellung nicht getroffen werden kann, dass die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat.</p> <p>(4) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Die Feststellung trifft die für Inneres zuständige Senatsverwaltung auf Vorschlag der Dienstbehörde.</p> <p>(5) Beamtinnen und Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorbereitungsdienst (Mittlerer Dienst)</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein Vorbereitungsdienst von höchstens zwei Jahren und sechs Monaten vorgesehen werden.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. <del>Sie soll auch Grundkenntnisse vermitteln, die in gleichwertigen Laufbahnen verwendet werden können.</del></p> <p>(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse des Laufbahnzweigs erfordern, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein Vorbereitungsdienst von höchstens zwei Jahren und sechs Monaten vorgesehen werden.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung.</p> <p>(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Prüfung (Mittlerer Dienst)</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 3 Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges angerechnet wurden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 10 Absatz 3 Zeiten einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung angerechnet wurden, sind die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 12 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten</p> <p>Als Zugangsvoraussetzung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 die Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte/ Verwaltungsfachangestellte oder Fachangestellte für Bürokommunikation/ Fachangestellter für Bürokommunikation oder für einen anderen geeigneten Ausbildungsberuf der Verwaltung oder Bürowirtschaft und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde, anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Vorbereitungsdienst (gehobener Dienst)</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 2 des Laufbahngesetzes wird in einem Studiengang der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung durchgeführt. Die Fachstudien an der Fachhochschule werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten bei den Ausbildungsbehörden durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.</p> <p><del>(2) Für den Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 3 des Laufbahngesetzes ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung anrechenbarer Studienzeiten ein Vorbereitungsdienst von höchstens achtzehnmonatiger Dauer vorzusehen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche Prüfungen im Sinne des § 9 Absatz 3 des Laufbahngesetzes geeignet sind.</del></p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt</p> <p>Der Vorbereitungsdienst nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Laufbahngesetzes wird in einem für den Laufbahnzweig geeigneten Studiengang einer Fachhochschule oder einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung durchgeführt. Die Fachstudien an der Fachhochschule werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten bei den Ausbildungsbehörden durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Prüfung (gehobener Dienst)</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.</p> <p>(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Beamtinnen und Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können die Befähigung für die Laufbahngruppe 1 durch Anerkennung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f des Laufbahngesetzes erwerben, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 a</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst</p> <p>(1) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung nach § 9 Absatz 4 des Laufbahngesetzes besitzt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang mit den Studieninhalten Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat, der hinsichtlich des Ausbildungsziels und Anforderungsprofils, der Studienstruktur und Studiendauer, der inhaltlichen Mindeststandards, der Mindeststandards der praktischen Ausbildung, der studienbegleitenden Prüfungen und der Qualifizierung der Lehrenden dem Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 23./24. Juni 2005 zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und –Abschlüssen mit den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst entspricht oder</li> <li>2. die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf Grund der von dieser Fachhochschule erlassenen Studienordnung, Praktikumsordnung und Diplomprüfungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen erfolgreich abgeschlossen hat; die Studienordnung und die Diplomprüfungsordnung bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.</li> </ol> <p>(2) Die Laufbahnbefähigung für andere Laufbahnen des gehobenen Verwaltungsdienstes nach § 9 Absatz 4 Laufbahngesetz besitzt, wer einen mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, der den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für die entsprechende Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes inhaltlich gleichwertig ist.</p> <p>(3) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Laufbahnrecht zuständigen obersten Dienstbehörde und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt</p> <p>(1) Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt besitzt, wer den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich auf Grund der von dieser Hochschule erlassenen Studienordnung, Praktikumsordnung und Prüfungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen abgeschlossen hat oder die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs nach Satz 1 Nummer 1 bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.</p> <p>(2) Die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 besitzt auch, wer ein Studium an einer Hochschule in einem Studiengang mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten mit einem Bachelorgrad abgeschlossen hat und danach eine berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr vorweisen kann, die den fachlichen Anforderungen sowie nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit im ersten Einstiegsamt entspricht. Eine berufliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, muss mindestens zwei Jahre dauern.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Erstes Einstiegsamt)</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Absatz 1 Nummer 2</p>

	<p>des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht und wenn sie erfolgreich an einem zentralen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.</p> <p>(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.</p> <p>(3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.</p> <p>(4) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifizierungen die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.</p> <p>(5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamte auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.</p> <p>(6) Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Praxisaufstieg (Mittlerer Dienst)</p> <p>(1) Beamten des mittleren Dienstes, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geeignet sind,</li> <li>2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,</li> <li>3. sich im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und</li> <li>4. zu <del>Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,</del></li> </ol> <p>kann ein Amt der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Praxisaufstieg</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geeignet sind und</li> <li>2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben.</li> </ol>

<p>(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der nächst höheren Laufbahn (§ 12 Absatz 3 Satz 1 Laufbahngesetz) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in der nächsthöheren Laufbahn rechtfertigt.</p> <p>(3) Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre und soll theoretische Lehrveranstaltungen umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in der nächsthöheren Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.</p> <p>(4) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.</p>	<p>(2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.</p> <p>(3) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt desselben Laufbahnzweiges.</p> <p>(4) Am Ende der Einführung entscheidet der Landespersonalausschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 a</b> <b>Aufstieg zur besonderen Verwendung (Mittlerer Dienst)</b></p> <p>(1) <del>Beamten des mittleren Dienstes, die</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. geeignet sind,</del></li> <li><del>2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 oder einem höheren Amt bewährt und</del></li> <li><del>3. zu Beginn der Einführung (Absatz 3 Nr. 2) das 40. Lebensjahr vollendet haben,</del></li> </ol> <p><del>kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.</del></p> <p><del>(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrungen zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens dem ersten Beförderungssamt zugewiesen sein. Die Verwendungsbereiche werden von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde festgelegt. Der Verwendungsbereich ist in dem Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bewährungsaufstieg</b></p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geeignet sind und</li> <li>2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens zehn Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben.</li> </ol> <p>(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Amt rechtfertigt.</p> <p>(3) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 17 Absatz 2) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.</p> <p>(4) § 17 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>

<p>Absatz 3 Satz 4 Laufbahngesetz) zu bezeichnen.</p> <p>(3) § 18 Absatz. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung rechtfertigt,</li> <li>2. sich die Einführung auf Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs beschränkt und theoretische Lehrveranstaltungen umfassen kann; werden theoretische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, so sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nicht zu fordern,</li> <li>3. die Einführung mindestens ein Jahr dauert.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;">§ 18 b Erweiterung der Laufbahnbefähigung</p> <p>(1) Beamte, die nach § 18 a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.</p> <p>(2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 18 a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,</li> <li>2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und</li> <li>3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.</li> </ol> <p>(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nr. 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 18 Absatz 3) entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Erweiterung der Laufbahnbefähigung</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 18 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt befördert werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geeignet sind,</li> <li>2. sich nach dem Aufstieg nach § 18 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Jahre bewährt haben und</li> <li>3. erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind.</li> </ol> <p>(2) Für die Unterweisung nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 17 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Vorbereitungsdienst (höherer Dienst)</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein Vorbereitungsdienst von höchstens zwei Jahren und sechs Monaten vorgesehen werden. Er vermittelt durch eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforder-</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse des Laufbahnzweigs erfordern, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein Vorbereitungsdienst von höchstens zwei Jahren und sechs Monaten vorgesehen werden. Er vermittelt durch eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn ab</p>

<p>lichen berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.</p> <p>(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.</p> <p><del>(3) Nach Absatz 2 sind anrechenbar auch Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder der Hochschulprüfung sind. Auf den Vorbereitungsdienst für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst kann eine mit der Laufbahnprüfung abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder für den gehobenen Justizdienst bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.</del></p>	<p>dem zweiten Einstiegsamt erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.</p> <p>(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Laufbahnbefähigung ab dem zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung ab dem zweiten Einstiegsamt gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Prüfung (höherer Dienst)</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 20 Absatz 2 Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges angerechnet wurden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung <del>für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung</del> zuerkannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 20 Absatz 2 Zeiten einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung angerechnet wurden, sind die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 22 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten</p> <p>Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.</p>

<p style="text-align: center;"><i>§ 10 LfbG (alt)</i> <i>Höherer Dienst</i></p> <p>(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mit einer Prüfung abgeschlossenes mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule,</li> <li>2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren,</li> <li>3. die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung.</li> </ol> <p>(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Verwaltungs- und politischen Wissenschaften als geeignet anerkannt. Abweichend von Absatz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557 / GVBl. S. 1810) erworben werden. Auf die Ausbildung nach Absatz 1 kann nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt; Laufbahnbefähigung aufgrund eines Ausbildungsganges nach dem Deutschen Richtergesetz</p> <p>(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sind die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Verwaltungs- oder politischen Wissenschaften. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen.</p> <p>(2) Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt kann auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557 / GVBl. S. 1810) erworben werden. Auf den Vorbereitungsdienst kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem zentralen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.</p> <p>(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.</p> <p>(3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.</p> <p>(4) 16 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>

	<p>(5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.</p> <p>(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht oder</li> <li>2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.</li> </ol> <p>(7) Die Bewährung in der Erprobungszeit begründet keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Beförderung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des höheren Einstiegsamtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,</li> <li>2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben,</li> <li>3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und</li> <li>4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamte an in der Regel mit „gut“ oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,</li> </ol> <p>können von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.</p>

	<p>(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren bei der Verwaltungsakademie Berlin. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Die Beamtinnen und Beamten sind nach Maßgabe der von der Personalkommission des Senats auf Vorschlag der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Teilnehmerzahl entsprechend der Rangfolge des Auswahlverfahrens zuzulassen.</p> <p>(3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.</p> <p>(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen oder die Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.</p> <p>(5) § 16 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</p> <p>(7) Das Abgeordnetenhaus und der Rechnungshof regeln in eigener Verantwortung, aus welchen Gründen die Zustimmung nach Absatz 1 verweigert werden darf; auf ihre Beamtinnen und Beamten findet Absatz 2 keine Anwendung; sie stellen deren Eignung selbst fest.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Beförderungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Beförderungen</p>

<p>(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 15 Absatz 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben.</p> <p><del>(2) Beamten, die die Verwaltungs-Diplomprüfung der Verwaltungsakademie Berlin abgelegt haben, kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes auch ohne Erfüllung der in Absatz 1 geforderten Voraussetzung verliehen werden.</del></p> <p style="text-align: center;">§ 24 Beförderungen</p> <p>(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.</p> <p>(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im höheren Dienst oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes zurückgelegt haben. Die Beamten sollen sich im höheren Dienst auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewähren; die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet <del>soll im Regelfall zwei Jahre</del> nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.</p> <p>(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.</p> <p>(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf Lebenszeit zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Richter</p> <p>(1) Tritt ein Richter, der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes ein, kann ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei Jahre, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 jedoch frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwälte entsprechend.</p> <p>(2) Soll einem Richter, dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden kann, ein Amt der Besoldungsordnung B übertragen werden, so sind die Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Richterinnen und Richter</p> <p>(1) Tritt eine Richterin oder ein Richter, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder ein höheres Amt dieser Laufbahngruppe des allgemeinen Verwaltungsdienstes ein, kann ihr oder ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei Jahre, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 jedoch frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.</p> <p>(2) Soll einer Richterin oder einem Richter, der oder dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden kann, ein Amt der Besoldungsordnung B übertragen werden, so</p>

über Beförderungen anzuwenden. Satz 1 gilt für Staatsanwälte entsprechend.	sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Satz 1 gilt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.
	Abschnitt 2 – Archivdienst
	<p style="text-align: center;">§ 28 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten</p> <p>Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes, die mindestens einer Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Die hauptberufliche Tätigkeit muss für das erste Einstiegsamt mindestens ein Jahr und für das zweite Einstiegsamt mindestens zwei Jahre betragen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 29 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Laufbahngesetzes dauert drei Jahre. Er gliedert sich in die berufspraktische Ausbildung und die fachtheoretische Ausbildung. Die Fachstudien werden an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft oder einer vergleichbaren für den Laufbahnzweig geeigneten Institution durchgeführt. Die Fachstudien an der Hochschule werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten bei der Ausbildungsbehörde durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.</p> <p>(2) Über die Vergleichbarkeit und Eignung der Institutionen entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 30 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.</p> <p>(2) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.</p>
	<p>§ 31 Geeignete Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt</p>

	<p>Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des Archivdienstes ist das Studium der Archivwissenschaft.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 32 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt</p> <p>(1) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt setzt ein mit einem Bachelor erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens drei Jahren oder einen gleichwertigen Hochschul-Abschluss in einer für den Laufbahnzweig Archivwesen geeigneten Fachrichtung mit Studieninhalten der Archivwissenschaft und berufspraktischen Studienzeiten von mindestens sechs Monaten sowie eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr voraus.</p> <p>(2) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Absatz 1 entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 33 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in die berufspraktische Ausbildung und die fachtheoretische Ausbildung. Die Fachstudien werden an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft oder einer vergleichbaren für den Laufbahnzweig geeigneten Institution durchgeführt. Die Fachstudien an der Hochschule werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten bei der Ausbildungsbehörde durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.</p> <p>(2) Über die Vergleichbarkeit und Eignung der Institution entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 34 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.</p> <p>(2) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 35 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des Archivdienstes sind die Studien der Archivwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Verwaltungswissenschaft und der Geschichte.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 36 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt</p> <p>(1) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt des Laufbahnzweigs setzt ein mit einem Master erfolgreich abgeschlossenes Studium einer Hochschule oder eines akkreditierten Studiengangs einer Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluss in einer für den Laufbahnzweig Archivwesen geeigneten Fachrichtung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren voraus.</p> <p>(2) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 37 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen haben, die im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden sollen.</p> <p>(2) § 24 Absatz 6 findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(3) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit von 24 Monaten als berufsbegleitender Lehrgang an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft oder vergleichbaren für den Laufbahnzweig geeigneten Institutionen statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Institution bestätigt werden.</p> <p>(4) Über die Eignung und Vergleichbarkeit der Institutionen entscheidet die für Inneres</p>

	<p>zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig Archivdienst fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(5) Während der Erprobungszeit müssen Kenntnisse vermittelt und nachweislich erworben werden, die inhaltlich dem Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 38 Beförderungen</p> <p>§ 26 findet entsprechend Anwendung.</p>
	<p style="text-align: center;">Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften Abschnitt 1 – Übergangsvorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Aufstieg zur besonderen Verwendung</p> <p>(1) Auf Beamte, die vor dem 1. Januar 2000 zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13 a, 18 a und 23 a in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Laufbahnverordnungen vom 7. August 1995 (GVBl. S 643) zugelassen worden sind und die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, finden die Vorschriften der §§ 13 b, 18 b und 23 b weiterhin Anwendung.</p> <p>(2) Auf Beamte, die zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13 a und 18 a in der Fassung der Verordnung vom 9. März 2004 (GVBl. S. 105) zugelassen werden, finden die Vorschriften der §§ 13 b und 18 b keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Aufstieg zur besonderen Verwendung</p> <p>(1) Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2000 zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13 a, 18 a und 23 a in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Laufbahnverordnungen vom 7. August 1995 (GVBl. S 643) zugelassen worden sind und die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, finden die Vorschriften der §§ 13 b, 18 b und 23 b der Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472) weiterhin Anwendung.</p> <p>(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die vom 1. Januar 2000 an zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13 a und 18 a in der Fassung der Verordnung vom 9. März 2004 (GVBl. S. 105) zugelassen worden sind und die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, finden die Vorschriften der §§ 13 b und 18 b der Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472) keine Anwendung. Sie verbleiben in dem jeweiligen Verwendungsbereich und ihrem jeweiligen Amt. Sie können in ein Amt der BesGr. A 11 oder in ein darüber liegendes Amt auch eines anderen Bereiches als dem jeweiligen Verwendungsbereich übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 19 erfüllen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31a Laufbahnrechtliche Dienstzeit</p> <p>Auf Beamte, denen bereits vor dem 1. April 2009 ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Laufbahnrechtliche Dienstzeit</p> <p>Auf Beamtinnen und Beamte, denen bereits vor dem 1. April 2009 ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,</p>

<p>§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 23 Absatz 1 Nummer 2 und § 24 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten des Artikels IV des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 93) geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>	<p>§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 23 Absatz 1 Nummer 2 und § 24 Absatz 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) in der bis zum Inkrafttreten des Artikels IV des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 93) geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 41 Überleitung</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung, des Sozialversicherungsdienstes und des Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges für den nichttechnischen Verwaltungsdienst übergeleitet.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des Archivdienstes werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in gleichwertige Ämter des Laufbahnzweiges für den Archivdienst übergeleitet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Ausführungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 - Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Ausführungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 *) Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (VLVO) in der Fassung vom 1. Januar 1977 (GVBl. S. 158) außer Kraft.</p> <p>(2) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder in Beschlüssen des Landespersonalausschusses, die allgemeine Bedeutung haben, auf Vorschriften oder Bezeichnungen Bezug genommen, die von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieser Verordnung.</p> <p><i>*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. September 1986</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten - unbeschadet der §§ 38 und 39 - die Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) in der Fassung vom 14. Mai 2009 (GVBl. S. 260), die Fachrichtungs-Laufbahnverordnung (FachLVO) vom 14. Mai 2009 (GVBl. S. 257) und die Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (AEOhD) in der Fassung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 197), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 30. April 2009 (GVBl. S. 178, 179) geändert worden ist, außer Kraft.</p>

<b>Künftig entfallende Bestimmungen der VLVO</b>	
<p><del>§ 5</del> <del>Höchstaltersgrenzen</del></p> <p><del>Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter</del></p> <p><del>1. von 32 Jahren,</del> <del>2. von 35 Jahren in Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Verwaltungsdienstes,</del> <del>3. von 40 Jahren bei Schwerbehinderten</del></p> <p><del>zulässig.</del></p>	
<p><del>§ 6</del> <del>(weggefallen)</del></p>	
<p><del>§ 12</del> <del>Aufstieg</del></p> <p><del>(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie</del></p> <p><del>1. geeignet sind,</del> <del>2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens einem Jahr bewährt haben.</del></p> <p><del>(2) Die Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 9 Absatz 2 teil. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Ausbildungszeit gekürzt werden.</del></p> <p><del>(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.</del></p> <p><del>(4) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. § 6 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.</del></p>	
<p><del>§ 13</del> <del>Praxisaufstieg</del></p> <p><del>(1) Beamten des einfachen Dienstes, die</del></p>	

<p>1. — geeignet sind,  2. — mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 erreicht haben,  3. — sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren bewährt haben und  4. — zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p>kann ein Amt der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist § 12 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der nächst höheren Laufbahn (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Laufbahngesetz) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in der nächst höheren Laufbahn rechtfertigt.</p> <p>(3) Die Einführung dauert mindestens ein Jahr und soll theoretische Lehrveranstaltungen umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.</p> <p>(4) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächst höhere Laufbahn derselben Fachrichtung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 a  Aufstieg zur besonderen Verwendung</p> <p>(1) Beamten des einfachen Dienstes, die</p> <p>1. — geeignet sind,  2. — sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 4 oder einem höheren Amt bewährt und  3. — zu Beginn der Einführung (Absatz 3 Nummer 2) das 40. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p>kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Absatz 3 Laufbahngesetz zuerkannt worden ist. § 12 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.</p> <p>(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrungen zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen sein. Die Verwendungsbereiche werden von der obersten Dienstbehörde im</p>	

<p>Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde festgelegt. Der Verwendungsbereich ist in dem Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Absatz 3 Satz 4 Laufbahngesetz) zu bezeichnen.</p> <p>(3) § 13 Absatz 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung rechtfertigt,</li> <li>2. sich die Einführung auf Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs beschränkt und theoretische Lehrveranstaltungen umfassen kann; werden theoretische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, so sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nicht zu fordern.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;">§ 13 b Erweiterung der Laufbahnbefähigung</p> <p>(1) Beamte, die nach § 13 a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.</p> <p>(2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 13 a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,</li> <li>2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und</li> <li>3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.</li> </ol> <p>(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nr. 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 13 Absatz 3) entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Aufstieg (Mittlerer Dienst)</p> <p>(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geeignet sind,</li> </ol>	

<p><del>2. sich im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren bewährt und ein Beförderungsamt erreicht haben.</del></p> <p><del>Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.</del></p> <p><del>(2) Die Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 14 teil. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden.</del></p> <p><del>(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.</del></p> <p><del>(4) Bei Beamten des mittleren technischen Dienstes, die nicht einen nach § 9 Absatz 3 des Laufbahngesetzes geeigneten Abschluss einer Hochschule besitzen, tritt nach Maßgabe näherer Regelungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der nächsthöheren Laufbahn an die Stelle</del></p> <p><del>1. der Ausbildung (Absatz 2 Satz 1) eine Einführungszeit von mindestens zwei Jahren,</del>  <del>2. der Aufstiegsprüfung (Absatz 3 Satz 1) eine gleichwertige Prüfung.</del></p> <p><del>Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung.</del></p> <p><del>(5) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. § 6 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><del>§ 23 Aufstieg</del></p> <p><del>(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie</del></p> <p><del>1. geeignet sind,</del>  <del>2. sich im gehobenen Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben,</del>  <del>3. zu Beginn der Einführung (Absatz 2) mindestens 35 Jahre alt sind.</del></p> <p><del>(2) Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn (§ 12 Absatz 3 Satz 1 des Lauf-</del></p>	

<p>bahngesetzes) dauert mindestens zwei Jahre. Die Einführung umfasst eine praktische Unterweisung in Aufgaben des höheren Dienstes und einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang (Aufstiegsstudium) an der Verwaltungsakademie Berlin. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.</p> <p>(3) Für Beamte, die das Diplomstudium an der Verwaltungsakademie Berlin mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, kann eine Einführungszeit von mindestens 15 Monaten festgelegt werden. Dies gilt auch für Beamte, die ein verwaltungsbezogenes Hochschulstudium erfolgreich mit der Master-, Diplom- oder ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen haben. Für Beamte, die das Fachstudium zum Verwaltungsbetriebswirt an der Verwaltungsakademie Berlin erfolgreich abgeschlossen haben, kann eine Einführungszeit von mindestens 18 Monaten festgelegt werden. Über die Festlegung der Einführungszeit nach Satz 2 entscheidet die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Einführungszeit umfasst jeweils eine dienstbegleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie Berlin von angemessener Dauer; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.</p> <p>(5) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.</p> <p>(6) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können anstelle des Aufstiegsstudiums (Absatz 2) und der dienstbegleitenden Fortbildung (Absatz 3) in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Absatz 7) oder in den Ausführungsvorschriften (§ 32) andere gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Die Bewährung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Aufstieg.</p> <p>(7) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 a (weggefallen)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 b Erweiterung der Laufbahnbefähigung</p>	

<p>(1) Beamte, die nach § 23 a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.</p> <p>(2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 23 a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,</li> <li>2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und</li> <li>3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.</li> </ol> <p>(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nr. 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 23 Absatz 3 und 4) entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 25 Steuerverwaltungsdienst</p> <p>Für die Beamte der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienstes, die nach Maßgabe der §§ 13, 13 a, 18, 18 a oder § 23 in die nächsthöhere Laufbahn dieser Fachrichtung aufsteigen, regelt das Nähere über den Aufstieg, soweit das Steuerbeamten Ausbildungsgesetz oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten keine oder keine abschließende Regelung trifft, die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 26 Einstufige Juristenausbildung</p> <p>Zur Probezeit für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes darf auch zugelassen werden, wer einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 15. September 1984 geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 28 Eingangsamter in den Laufbahnen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes</p> <p><del>In den Laufbahnen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes ist das Eingangsamter</del></p>		

<p>der Besoldungsgruppe A 6, bei Bewerbern, die die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker nachweisen, der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 30 Aufstiegsbeamte</p> <p><del>Bei Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes, die bis zum 31. Dezember 1988 eine Prüfung als Abschluss eines Studienganges der Verwaltungsakademie Berlin bestanden haben, darf die Einführungszeit nach § 23 Abs. 2 abweichend von § 23 Abs. 4 um höchstens ein Jahr gekürzt werden.</del></p>		
<p style="text-align: center;"><del>§ 31</del> Beamte geschlossener Laufbahnen</p> <p>Beamte in den Laufbahnen des bautechnischen Verwaltungsdienstes, gartenbautechnischen Verwaltungsdienstes, vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und technischen Verwaltungsdienstes / Fachrichtung Landespflege und Fachrichtung Städtebau, deren Laufbahnen durch Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes geschlossen werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis; auf sie finden die Vorschriften dieser Verordnung weiterhin Anwendung.</p>		

## II. Zitierte Rechtsvorschriften

### Laufbahngesetz (LfbG) in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung

#### § 10 Höherer Dienst

- (1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern
1. ein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mit einer Prüfung abgeschlossenes mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule,
  2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren,
  3. die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Verwaltungs- und politischen Wissenschaften als geeignet anerkannt. Abweichend von Absatz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557 / GVBl. S. 1810) erworben werden. Auf die Ausbildung nach Absatz 1 kann nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.

### Laufbahngesetz (LfbG) in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung

#### § 2 Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Ausbildungsdienst.

(2) Der Landesdienst gliedert sich in die Laufbahnfachrichtungen

1. allgemeiner Verwaltungsdienst,
2. Bildung,
3. feuerwehrtechnischer Dienst,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Justiz,
6. Polizeivollzugsdienst,
7. Steuerverwaltung,
8. technische Dienste und
9. wissenschaftliche Dienste.

(3) Innerhalb einer Laufbahnfachrichtung können fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden, wenn

1. eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn
  - a) durch besondere Rechtsvorschrift außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben ist oder
  - b) auf Grund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist

oder

2. bei der Besetzung bestimmter Ämter regelmäßig die gleiche Qualifikation gefordert wird.

(4) Die Zugehörigkeit der Ämter zur Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen.

Innerhalb der Laufbahngruppen bestehen abhängig von der Vor- und Ausbildung Einstiegsämter (§ 5 Absatz 2).

(5) Bei der Ordnung der Laufbahnen sind die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter festzulegen. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

## § 7

### Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 1

(1) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. a) die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes oder  
b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand
- und
2. a) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder  
b) ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten oder  
c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten.

(2) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. a) der mittlere Schulabschluss gemäß 21 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes oder  
b) die Berufsbildungsreife und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder  
c) die Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen  
Ausbildungsverhältnis oder  
d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand
- und
2. a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit  
von mindestens einem Jahr oder  
b) ein mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens  
zwei Jahren oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche  
Ausbildung oder  
c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein  
Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr.

(3) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

## § 8

### Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 2

(1) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. a) Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung  
oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und  
b) ein mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens  
drei Jahren

oder

2. ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten  
Studienfachrichtung in einem Studiengang, der die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden so-  
wie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der  
Laufbahn erforderlich sind, oder ein gleichwertiger Abschluss

oder

3. bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hoch-  
schulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung oder ein gleichwertiger Ab-  
schluss und
  - a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
  - b) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

(2) Der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b vermittelt in einem Studiengang einer  
Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamtinnen und Beamten die wissen-

schaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens 18monatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(4) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung und
2. a) eine geeignete, den Anforderungen der Laufbahn entsprechende hauptberufliche Tätigkeit oder  
b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium als unmittelbar für die Laufbahn qualifizierend anerkannt wird.

(5) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29.

## § 10 Erwerb der Befähigung

(1) Der Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn eröffnet der Beamtin oder dem Beamten den Zugang zu allen Ämtern der Laufbahn. Satz 1 gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn

1. durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder
2. auf Grund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn

1. durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes (§§ 7 und 8) und
  - a) Feststellung, dass der Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet worden ist oder
  - b) Bestehen der Laufbahnprüfung,
2. durch Anerkennung
  - a) einer abgeschlossenen Berufsausbildung und hauptberuflichen Tätigkeit (§ 7),
  - b) eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und ggf. einer hauptberuflichen Tätigkeit (§ 8),
  - c) nach den Vorschriften über den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15) und den Laufbahnwechsel (§ 16);
  - d) einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung (§ 22),
  - e) von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung (§ 23);
  - f) einer Prüfung als Befähigungsnachweis durch die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit dies eine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 vorsieht,
3. durch Zuerkennung
  - a) in den Fällen des Aufstiegs (§ 14) und
  - b) bei der Einstellung von freien Bewerberinnen und freien Bewerbern (§ 24).

Über die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses.

## § 12 Laufbahnrechtliche Dienstzeit

(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen vom Beginn des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit an. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind keine laufbahnrechtlichen Dienstzeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Zeiten nach § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 16 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Zivildienstgesetzes als laufbahnrechtliche Dienstzeiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten als laufbahnrechtliche Dienstzeiten

1. die im Sinne von § 11 Absatz 2 zurückgelegte Zeit eines Urlaubs, soweit sie nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist,
2. die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landesparlamente sowie des Europäischen Parlaments,
3. die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 2 gilt die Zeit eines Urlaubs nach § 11 Absatz 2 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst ohne zeitliche Einschränkung als Dienstzeit.

(4) Für die Ermittlung der Zeit nach Absatz 3 Nummer 3 ist der Zeitraum der tatsächlichen Beurlaubung bis zu einem Jahr je Kind oder pflegebedürftiger Angehörigen oder pflegebedürftigem Angehörigen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu Grunde zu legen; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten nach Absatz 3 zulassen.

(6) Abweichend von Absatz 1 kann in den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 bestimmt werden, dass im öffentlichen Dienst im Angestelltenverhältnis verbrachte Zeiten, soweit sie noch nicht auf die Probezeit angerechnet worden sind, als Dienstzeit berücksichtigt werden können.

(7) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnen im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung ausgeübt wird, erfolgt keine Kürzung nach Satz 1.

## § 13 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert.

(2) Befördert werden darf nur, wer neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach den dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und die Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit nach Satz 1 dauert in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 drei Monate und der Laufbahngruppe 2 sechs Monate. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann von einer Erprobungszeit nach Satz 1 abgesehen werden. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte während einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 2 Satz 1 bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höherbewerteten Dienstpostens entsprochen haben. Die obersten Dienstbehörden (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) können das Auswahlverfahren der für das höhere Amt Geeigneten regeln, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann.

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstieg-

samt verliehen werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
2. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat,
3. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, und während dieser Zeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und
4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 3 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 entfallen, wenn eine gleichwertige dienstliche Qualifikation erworben worden ist. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 sowie zur Kürzung der Erprobungszeit nach Satz 3.

(5) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn

1. Zeiten nach § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zu berücksichtigen sind (Nachteilsausgleich) oder
2. während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen deutlich übertreffen (§ 27 Absatz 2).

Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, in ein Amt der BesGr. A 7 setzt voraus, dass sie eine von der Laufbahnordnungsbehörde durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2 vorgeschriebene Qualifizierung erfolgreich absolviert haben.

(7) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, in ein Amt der BesGr. A 14 setzt voraus, dass sie die Voraussetzungen

1. für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen und erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben  
oder
2. für eine Beförderung nach Absatz 4 in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen sowie das darunter liegende, regelmäßig zu durchlaufende Amt bereits verliehen ist. In Fällen nach Satz 1 Nummer 1 beträgt die Erprobungszeit abweichend von Absatz 2 Satz 2 12 Monate.  
Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Amtsanwaltsdienst und für den Schuldienst.

## § 14 Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahnfachrichtung der Laufbahngruppe 1 können durch Aufstieg die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 derselben Laufbahnfachrichtung auch ohne Erfüllung der für diese Laufbahnfachrichtung vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen erwerben. Die Zugangsvoraussetzung für die Laufbahngruppe 2 muss nachgewiesen werden, wenn sie aus einer besonderen Fachausbildung besteht.

(2) Der Aufstieg kann geregelt werden als

1. Aufstieg mit Ablegung einer Prüfung (Regelaufstieg) oder
2. Aufstieg ohne Prüfung (Praxisaufstieg und Bewährungsaufstieg).

Wird die Ablegung einer Prüfung nicht verlangt, so sind die Beamtinnen und Beamten in die Aufgaben des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung einzuführen. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29.

(3) Der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes, fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die zuständige Behörde kann von einem Antrag an den Landespersonalausschuss nach Satz 1 absehen, wenn der Beamtin oder dem Beamten wegen Nichterfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten, wegen ihrer oder seiner Persönlichkeit oder wegen schwerwiegender Leistungsmängel die Beförderungseignung fehlt; diese Entscheidung kann auch während der Einführung getroffen werden. Die Beamtinnen und Beamten erbringen den Nachweis der erfolgreichen Einführung in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuss. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt.

(4) Das Feststellungsverfahren regelt der Landespersonalausschuss. Die Laufbahnordnungsbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung selbst regeln und durchführen. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

## § 15

### Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2

(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 geforderten Voraussetzungen erfüllen, kann das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat,
2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 18 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
3. die Beamtin oder der Beamte während der Erprobungszeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und
4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

(2) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen.

(3) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2.

## § 16

### Laufbahnwechsel

(1) Ein Wechsel von einer Laufbahnfachrichtung in eine andere Laufbahnfachrichtung derselben Laufbahngruppe ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die neue Laufbahn, ist ein Laufbahnwechsel durch Entscheidung der für die neue Laufbahnfachrichtung zuständigen Laufbahnordnungsbehörde zulässig. Dabei soll eine Einführung vorgesehen werden, deren Umfang allgemein oder einzelfallbezogen zu bestimmen ist.

(3) Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlich ist, kann der Laufbahnwechsel auch davon abhängig gemacht werden, dass die Beamtin oder der Beamte während der Einfüh-

nung an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen oder an einer weiteren Ausbildung teilnimmt.

(4) Ist eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, ist ein Laufbahnwechsel nur durch entsprechende Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn zulässig.

(5) Ein Wechsel aus einem Laufbahnzweig in einen anderen Laufbahnzweig derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe ist grundsätzlich ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 zulässig. Ist für den neuen Laufbahnzweig eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, gilt Absatz 4 entsprechend. Die Laufbahnordnungsbehörde kann bei Bedarf eine fachbezogene Einführungsfortbildung vorsehen.

(6) Das Nähere wird in den Rechtsverordnungen nach § 29 geregelt.

## § 21 Verwaltungsakademie

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin hat insbesondere die Aufgabe, die Beamtinnen und Beamten dienstlich und fachwissenschaftlich zu qualifizieren und erworbene Kompetenzen anzuerkennen. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1. Die Verwaltungsakademie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Staatsaufsicht der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich aus der Ordnung der Verwaltungsakademie nichts anderes ergibt.

(2) Die Ordnung der Verwaltungsakademie erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. In der Ordnung werden insbesondere Bestimmungen getroffen über

1. die Organe und Beiräte der Verwaltungsakademie,
2. den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen.

Der Verwaltungsakademie können vom Senat weitere Bildungsaufgaben übertragen werden.

(3) Die Verwaltungsakademie kann im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde das Verfahren sowie die Anforderungen für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses von Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung regeln; diese Regelungen bedürfen der Bestätigung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

(4) Die Prüfung der Rechnung (§ 109 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung) ist vom Rechnungshof vorzunehmen.

## § 29 Nähere Regelungen

(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),
2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),
4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3),
8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4),

10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),
13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und
14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.

(3) Soweit für Ämter einer Laufbahn, die nur im Bereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorhanden sind, nach diesem Gesetz Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, tritt an die Stelle der Laufbahnordnungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung.

## § 36

### Überleitungsregelung für bestehende Beamtenverhältnisse

(1) Die Zuordnung der bisherigen Laufbahnen zu den neuen Laufbahnfachrichtungen nach § 2 Absatz 2 ergibt sich aus der Anlage dieses Gesetzes.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnbefähigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 10 dieses Gesetzes. Dabei entspricht

1. die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 sowie den Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt,
2. die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 sowie den Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt,
3. die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 sowie den Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt,
4. die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 sowie den Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt.

## Landesbeamtengesetz (LBG)

## § 2

### Landesbeamtinnen und Landesbeamte

(1) Landesbeamtinnen und Landesbeamte sind solche, die zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Beamtenverhältnis stehen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die das Land Berlin zum Dienstherrn haben, sind unmittelbare Landesbeamtinnen oder unmittelbare Landesbeamte. Beamtinnen und Beamte, die eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn haben, sind mittelbare Landesbeamtinnen oder mittelbare Landesbeamte.

## § 5

### Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer, ohne oberste Dienstbehörde oder Dienstbehörde zu sein, für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist. Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, bestimmt

1. im Bereich der Hauptverwaltung: die zuständige Senatsverwaltung; sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen,
2. beim Abgeordnetenhaus: die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses,
3. beim Rechnungshof: die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes,
4. beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,
5. bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
6. im Bereich der Bezirksverwaltungen: das Bezirksamt,
7. im Bereich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ.

Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige Dienstbehörde die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahr.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer einer Beamtin oder einem Beamten für ihre oder seine Tätigkeit dienstliche Anordnungen erteilen kann.

### Berliner Hochschulgesetz (BerlGH)

#### § 122 Laufbahnstudiengänge

*Derzeitige Fassung:*

(4) Studienordnungen für interne Studiengänge sowie Studien- und Prüfungsordnungen für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen abweichend von § 24 Abs. 4 und § 31 Abs. 4 der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, die sich auf Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

*Beabsichtigte Neufassung:*

(4) Studien- und Prüfungsordnungen für interne Studiengänge sowie für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen der Bestätigung der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Soweit die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung Regelungen enthält, die Studiengänge nach Satz 1 betreffen, erfolgt die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 90 Absatz 1 im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Bestätigung erstreckt sich jeweils auf die Recht- und Zweckmäßigkeit. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

#### § 8 Ernennung

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Wörter nach Nummer 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

## Deutsches Richtergesetz

### § 5b Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einem Rechtsanwalt

sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.

(4) Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(5) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.

### § 5c Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.

(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 12  
Aufstieg

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens einem Jahr bewährt haben.

§ 13  
Praxisaufstieg

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,
  2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 erreicht haben,
  3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren bewährt haben und
  4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,
- kann ein Amt der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 12 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 13 a  
Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 4 oder einem höheren Amt bewährt und
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 3 Nummer 2) das 40. Lebensjahr vollendet haben, kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Absatz 3 Laufbahngesetz zuerkannt worden ist. § 12 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrungen zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen sein. Die Verwendungsbereiche werden von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde festgelegt. Der Verwendungsbereich ist in dem Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Absatz 3 Satz 4 Laufbahngesetz) zu bezeichnen.

(3) § 13 Absatz 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung rechtfertigt,
2. sich die Einführung auf Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs beschränkt und theoretische Lehrveranstaltungen umfassen kann; werden theoretische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, so sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nicht zu fordern.

§ 13 b  
Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamte, die nach § 13 a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.

- (2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten
1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 13 a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,
  2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und
  3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.

(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nr. 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 13 Absatz 3) entsprechend anzuwenden.

(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.

## § 17 Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren bewährt und ein Beförderungsamts erreicht haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.

## § 18 Praxisaufstieg

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
  2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
  3. sich im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und
  4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,
- kann ein Amt der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 18 a Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 oder einem höheren Amt bewährt und
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 3 Nr. 2) das 40. Lebensjahr vollendet haben,

kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrungen zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens dem ersten Beförderungsamts zugewiesen sein. Die Verwendungsbereiche werden von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde festgelegt. Der Verwendungsbereich ist in dem Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Absatz 3 Satz 4 Laufbahngesetz) zu bezeichnen.

- (3) § 18 Absatz. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass
1. ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung rechtfertigt,
  2. sich die Einführung auf Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs beschränkt und theoretische Lehrveranstaltungen umfassen kann; werden theoretische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, so sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nicht zu fordern,
  3. die Einführung mindestens ein Jahr dauert.

#### § 18 b Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamte, die nach § 18 a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.

- (2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten
1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 18 a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,
  2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und
  3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.

(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nr. 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 18 Absatz 3) entsprechend anzuwenden.

(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.

#### § 23 Aufstieg

- (1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie
4. geeignet sind,
  5. sich im gehobenen Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben,
  6. zu Beginn der Einführung (Absatz 2) mindestens 35 Jahre alt sind.

#### § 24 Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im höheren Dienst oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes zurückgelegt haben. Die Beamten sollen sich im höheren Dienst auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewähren; die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet soll im Regelfall zwei Jahre nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes  
(Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO) in der Fassung vom 7. August 1995 (GVBl. S. 643)

#### § 23 a Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des gehobenen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder einem höheren Amt bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sind,

kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens dem ersten Beförderungssamt zugeordnet sein. Die Verwendungsbereiche werden für die Beamten der Hauptverwaltung von der Personalkommission des Senats nach Anhörung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, für die übrigen Beamten von der obersten Dienstbehörde nach Anhörung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, festgelegt. Der Verwendungsbereich ist im Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Abs. 3 Satz 4 des Laufbahngesetzes) zu bezeichnen.

(3) Die Zulassung zur Einführung (§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Laufbahngesetzes) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn rechtfertigt.

(4) Die Einführung in den Verwendungsbereich dauert mindestens 15 Monate. Sie umfasst mindestens solche theoretischen Lehrveranstaltungen, die für die erfolgreiche Wahrnehmung von Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs notwendig sind; Leistungsnachweise sind nicht zu fordern.

(5) § 23 Abs. 4, 5 und 7 gilt entsprechend.

#### § 23 b Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamte, die nach § 23 a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten

1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 23 a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,
2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und
3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.

(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nr. 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 23 Abs. 3 und 4) entsprechend anzuwenden.

(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.

#### Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (AEOhD)

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten und Landesbeamtinnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, mit Ausnahme der Beamten und Beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes, in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst. Auf Beamte und Beamtinnen beim Abgeordnetenhaus und beim Rechnungshof finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 3 bis 6 keine Anwendung.

### § 3

#### Bedarfsermittlung, Bekanntmachung, Anmeldung

(1) Die Personalkommission des Senats setzt auf Vorschlag der Senatsverwaltung für Inneres, ausgehend von einem personalpolitisch angemessenen Anteil, jährlich die Zahl der Stellen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes fest, die nach Ablauf der Einführung durch Aufstiegsbeamte und Aufstiegsbeamtinnen besetzt werden können.

(2) Sofern die nach Absatz 1 festgesetzte Zahl die Durchführung eines eigenständigen Auswahlverfahrens nicht rechtfertigt, kann die Auswahlkommission (§ 4) innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung der Personalkommission des Senats bestimmen, dass das Auswahlverfahren mit dem für das nachfolgende Jahr durchzuführenden Auswahlverfahren zusammengelegt wird.

(3) Die Senatsverwaltung für Inneres gibt die nach Absatz 1 bestimmte Zahl der Stellen im Amtsblatt für Berlin bekannt. Sie bestimmt, gegebenenfalls, unter Berücksichtigung einer Beschlussfassung nach Absatz 2, die Frist, innerhalb der die Dienstbehörden die von ihnen für das Auswahlverfahren vorgeschlagenen Beamten und Beamtinnen bei ihr melden können.

(4) Mit der Meldung ist die Eignung der Beamten und Beamtinnen (§ 2 Abs. 2) zu begründen. Die Begründung, der berufliche Werdegang des Beamten oder der Beamtin in tabellarischer Form und seine oder ihre Personalakte nebst einer Einverständniserklärung des Beamten oder der Beamtin zur Akteneinsicht sind beizufügen.